
Ger
290
29


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
VE
RI
TAS

Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete.

Eine staats- und völkerrechtliche Studie.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

Hans Böhme

aus

Hamburg.

Hamburg.

Druck von Theodor Rougemont.

1902.

O

Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete.

Eine staats- und völkerrechtliche Studie.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

Hans Böhme

aus

Hamburg.

Hamburg.

Druck von Theodor Rougemont.

1902.

Literatur.

Adam: Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht (im Archiv für öffentliches Recht, VI, 1891).

Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1901, S. 60, 71, 703, 757 ff.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, S. 162 ff.

Bornhak: Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts (im Archiv für öffentliches Recht, II, 1887).

Bulmerinq: Völkerrecht oder internationales Recht (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, I, S. 193 ff., 282 ff., 301.

Charpentier: Entwickelungsgeschichte der deutschen Kolonialpolitik, 1886.

Engelhardt: Étude sur la déclaration de la conférence de Berlin relative aux occupations (in der Revue de droit international, 1886, S. 433 ff., 573 ff.).

Fitzner: Deutsches Kolonialhandbuch, 1901.

Fricker: Gebiet und Gebietshoheit. 1901.

Gareis I: Institutionen des Völkerrechts, S. 176 ff.

Gareis II: Deutsches Kolonialrecht, S. 1—8 und 159 ff.

F. H. Geffcken: Bevölkerungspolitik, Auswanderung und Kolonisation (in Schönberg's Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Aufl., Bd. II$_2$, S. 518 f., 530 ff.).

F. H. Geffcken: L'Allemagne et la question coloniale (in der Revue de droit international, 1885).

H. Geffcken: Die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 115.

Hänel: Deutsches Staatsrecht, 1892, Bd. I, S. 836 ff.

Harburger: Recension über Fricker's Gebiet und Gebietshoheit (im Archiv für öffentliches Recht, 1902, S. 153 ff.).

Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 1881, 7. Aufl., S. 35 f., 52 f., 151 ff.

Heilborn: Das völkerrechtliche Protektorat.
Heimburger I: Der Erwerb der Gebietshoheit.
Heimburger II: Referat über Ch. Salomon's: L'occupation des territoires sans maître (im Archiv für öffentliches Recht, V, 1890, S. 445 ff.).
v. Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts, 1887, Bd. II, S. 115 f., 252 ff.
Hübbe-Schleiden: Überseeische Politik.
Joël: Das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, nebst den bisherigen ergänzenden Verordnungen (in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, 1887, S. 191—208).
Jooris: De l'occupation des territoires sans maître sur la côte d'Afrique (in Revue de droit international, XVIII, 1886, S. 236—243).
Kiepert: Deutscher Kolonialatlas.
Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., 1901, Bd. II, S. 259 ff.
Lentner: Das internationale Kolonialrecht im 19. Jahrhundert. 1886.
Liszt: Völkerrecht, S. 52, 73 f., 90 ff.
Loehnis: Die europäischen Kolonien. 1881.
v. Martens-Bergbohm: Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen, 1883, S. 349 ff.
v. Martens: La conference de Congo à Berlin et la politique coloniale des États modernes (in Revue de droit international, XVIII, 1886, S. 113 ff., 244 ff.).
v. Martitz: Occupation des territoires (in Revue de droit international, XIX, 1887, S. 371—376).
v. Martitz: Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande (im Archiv für öffentliches Recht, I, S. 16 u. 17, No. 55.
G. Meyer I: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., S. 174 ff., 188 f, 196.
G. Meyer II: Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. 1888.
Pann: Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. 1887.
Rehm: Allgemeine Staatslehre (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, I 2, 1899, S. 77 ff.).
Riebow-Zimmermann: Die deutsche Kolonialgesetzgebung.
Rivier: Völkerrecht, Lehrbuch des, § 8, § 14 V, § 16.
Rolin: Occupation des territoires (in Revue de droit international, II, 1888, S. 604 ff.)

Roscher und Jannasch: Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 1885, S. 2—32, 44 ff.

Salomon: L'occupation des territoires sans maître. 1888.

Schäffle: Deutsche Kern- und Zeitfragen, 1894, Bd. I, S. 185 — 195.

v. Stengel 1886: Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen »Kolonien«. 1886.

v. Stengel 1887: Deutsches Kolonialstaatsrecht mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europäischer Staaten (in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, 1887).

v. Stengel 1889 und 1895: Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Zwei Bearbeitungen (in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, 1889, S. 1—212, und 1895, S. 493—782.

v. Stengel 1901: Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, S. 1—46.

v. Stengel: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, Schutzgebiete.

Selosse: L'affaire des Carolines, 1886.

Ullmann: Völkerrecht (in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, § 17, § 79, § 81—86.

Zorn I: Das Reichsstaatsrecht, 1895, Bd. I, S. 563 ff.

Zorn II: Die deutsche Kolonialgesetzgebung, 1901.



Disposition.



A.

Allgemeiner Teil.

Mit »Kolonien« bezeichnet der allgemeine Sprachgebrauch überseeische[1]) Gebiete europäischer Staaten, die diese zum Zwecke weltpolitischer Machtentfaltung, zur Förderung des Handels, als Absatzgebiete ihrer Industrieprodukte, zur Ausbreitung der Zivilisation und des christlichen Glaubens[2]) gegründet oder sonstwie erworben haben.

Vom wissenschaftlichen Standpunkte muss man jedoch unterscheiden zwischen Kolonien im ethnographischen und solchen im rechtlichen Sinne.

Das Wesen einer Kolonie im ethnographischen Sinne besteht darin, dass eine gewisse Anzahl Menschen derselben Nation sich in einem Gebiete niederlässt, das noch nicht von ihrer Nationalität bewohnt ist.[3]) So spricht man von einer französischen Kolonie in Berlin, einer englischen in Dresden, von deutschen Kolonien in Paris, London, Russland, Brasilien etc., gleichgültig in welchem Verhältnis dieselben zum Mutterlande stehen, während bei Kolonien im Rechtssinne eine rechtliche Abhängigkeit von irgend einem Staate unbedingtes Erfordernis ist.

---

[1]) Die einzige Ausnahme bildet gegenwärtig nur Sibirien.

[2]) Letzteres beides wird meist als alleiniger oder Hauptzweck vorgeschützt.

[3]) F. H. Geffcken in Schönberg's Handbuch der politischen Ökonomie, S. 518.

Von diesem allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus zerfallen die Kolonien in folgende Hauptarten:

Ackerbaukolonien

können von Europäern nur in gemässigtem Klima angelegt werden, das den Kolonisten eine eigenhändige Bestellung des Landes gestattet, und zwar nur in öden oder dünn bevölkerten Gebieten, da den Kolonisten sonst die Gelegenheit zum billigen Erwerb von Ackergrund fehlen würde. Es steht ihnen hier dieselbe mühselige und dauernde Arbeit bevor, wie in ihrem Heimatlande; sie sind gezwungen, lange Jahre, wenn nicht dauernd, an ihrer Scholle zu kleben, um die Früchte ihrer Arbeit zu ernten. Jeder einzelne Kolonist kann daher nur einen relativ kleinen Acker bestellen; es ist deshalb eine zahlreiche Einwanderung erforderlich, um eine solche Kolonie zur Blüte zu bringen.

Als eine Unterart der Ackerbaukolonien kann man die Viehzuchtkolonien bezeichnen, in denen grosse Herden von Rindern, Schafen und dergleichen gehalten werden zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Horn, Wolle u. s. w., wie z. B. in den öden Pampas von Süd-Amerika und im Innern von Australien. Meistens werden wohl beide Arten von Wirtschaftsbetrieben nebeneinander bestehen, oder man wird allmählich von der extensiven Ausnutzung des Bodens durch die Viehzucht zur intensiveren des Ackerbaues übergehen.

Plantagenkolonien.

Diese dienen zur Hervorbringung von sogenannten Kolonialwaren, wie Kaffee, Thee, Zucker, Tabak und allerlei Gewürzen, die in Europa nicht gedeihen. Sie liegen also in warmen oder tropischen Gegenden mit häufig sehr schlechtem, für die Gesundheit der Kolonisten gefährlichem Klima. Es ist daher ausgeschlossen, dass die Kolonisten die Bebauung des Bodens selbst betreiben,

vielmehr müssen sie sich dazu der eingeborenen Bevölkerung bedienen. Sie selbst werden diese bei der Arbeit beaufsichtigen und den Verkauf der gewonnenen Produkte besorgen. Eine starke Einwanderung ist daher nicht erforderlich, wohl aber das Vorhandensein einer arbeitswilligen eingeborenen Bevölkerung. Fehlt diese, wie es ja leider in einzelnen deutschen Kolonien der Fall ist, so müssen andere Arbeiter, wie z. B. Chinesen oder dergleichen, dorthin geschafft werden. Infolge des ungesunden Klimas werden die Kolonisten nur verhältnismässig kurze Zeit solche Plantagenwirtschaften betreiben, vielmehr, wenn es ihre Mittel erlauben, baldmöglichst in ihr Vaterland zurückkehren. — Diese Kolonien werden auch Kultivationskolonien genannt, da hier Versuche gemacht werden, die eingeborene Bevölkerung zu kultivieren, d. h. sie an regelmässige Arbeit zu gewöhnen und ihnen europäische Kultur beizubringen.

Hand in Hand mit diesen beiden Arten von Kolonien, besonders mit den Plantagenkolonien, gehen die

Handelskolonien.

Sie entwickeln sich meist aus Handelsniederlassungen (Faktoreien) einzelner Kaufleute oder Handelsgesellschaften, die entweder in solchen Ländern angelegt werden, wo unmittelbarer Handel (Tauschhandel) mit der eingeborenen Bevölkerung getrieben werden kann, oder an solchen Punkten, die geographisch die Handelsstrassen beherrschen, um als Zwischenstation (Stapelplatz) für den Handel zu dienen. Die Handelskolonien erfordern keine starke und dauernde Einwanderung, vielmehr werden die einzelnen Kolonisten häufig nur verhältnismässig kurze Zeit in denselben bleiben, um von jüngeren Kräften abgelöst zu werden. Dagegen verlangt diese Art von Kolonien, besonders wo direkt mit den Eingeborenen Handel getrieben werden soll, eine einigermassen dichte und bis zu einem gewissen Grade kultivierte Bevölkerung.

Aus obigem ergibt sich schon, dass diese Einteilung der Kolonien in Wirklichkeit sich nicht scharf durchführen lässt. Besonders bei höherer Entwickelung einer Kolonie gehen die einzelnen Arten ineinander über: z. B. wird sich bei einer ursprünglich reinen Ackerbaukolonie später Handel und Gewerbe mit einstellen; dasselbe wird in höherem Masse bei den Plantagenkolonien der Fall sein, denn eine solche ohne Handel ist kaum zu denken.

Fast alle Kolonien, mögen sich dieselben später auch in anderer Richtung entwickeln, fangen als Handelskolonien an, wie denn überhaupt der Kaufmann als erster Pionier der Kolonisation in Betracht kommt. Dann folgen erst die Missionare, deren Tätigkeit zwar eine intensivere ist; »sie beginnen damit, erst einzelne zu gewinnen, dann die Häuptlinge, und schliesslich den ganzen Stamm, und indem sie sich in den Dienst nationaler Interessen stellen, vollzieht sich durch sie die Gründung einer neuen Kolonie.«[1]) Aber es entstehen durch sie auch häufig Unzuträglichkeiten, wie die letzten Wirren in China deutlich gezeigt haben.

Als weitere Art kommen die

„Militär- und Flotten-Stationen"

in Betracht. Hier handelt es sich meistens um kleine Gebiete, heutzutage gewöhnlich am Meere gelegen, die als Stützpunkte der Flotte im Kriegsfall, zur Aufnahme von Kohlen, Lebensmitteln und dergleichen für dieselbe, sowie auch als Zufluchtshafen für die Handelschiffe dienen sollen. An diesen Orten wird natürlich auch ein schwunghafter Handel betrieben, zumal dort, wo diese Stationen die Handelshäfen militärisch beherrschen, häufig auch Industrie, Gewerbe, Ackerbau und Bergbau.

---

[1]) Vergl. F. H. Geffcken: L'Allemagne et la question coloniale a. a. O. S. 123.

Ferner sind noch zu erwähnen die

„Strafkolonien".

Das sind möglichst weit vom Mutterlande entfernt liegende Gebiete, in die europäische Staaten ihre Verbrecher transportieren, um sich von ihnen zu befreien und ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu bessern. Diese Art Kolonien werden jedoch immer seltener, da die benachbarten Kolonien hiergegen Einsprache erheben, wie denn in bestimmten Gebieten die Anlegung solcher Kolonien durch völkerrechtliche Verträge ausgeschlossen ist.

Diese Einteilung der Kolonien ergibt sich von dem Gesichtspunkte aus, welchen wirtschaftlichen Zwecken dieselben dienen. Sämtliche Kolonien kann man jedoch nach einem andern Gesichtspunkte noch einteilen in »Kleruchien« und »Apökien«.

Kleruchien (*κληρουχιαι*, coloniae ex publico consilio) sind solche Kolonien, die direkt auf Betreiben der Regierung eines Staates gegründet werden und ihrer Leitung unterworfen sind.

Apökien (*αποικιαι*, coloniae ex secessione conditae) dagegen nennt man diejenigen Kolonien, die sich als Privatunternehmungen darstellen, die also ohne Teilnahme eines Staates lediglich durch Privatmittel gegründet werden.

Im Gegensatze zu einer Kolonie im ethnographischen Sinne liegt eine solche im Rechtssinne erst dann vor, wenn das von den Kolonisten besetzte Gebiet in ein rechtliches Abhängigkeitsverhältnis zu irgend einem Staate tritt. Stellen die Kolonisten das von ihnen besiedelte Gebiet z. B. unter den Schutz ihres Vaterlandes, so wird diese Kolonie im ethnographischen Sinne auch zu einer Kolonie im Rechtssinne desselben Staates. Es decken sich also in diesem Falle die beiden Begriffe; dies wird

sehr häufig vorkommen, ist aber durchaus nicht immer der Fall. Wenn dagegen z. B. holländische Kolonisten ihr Gebiet in eine rechtliche Abhängigkeit zu England bringen, so wird dieses Gebiet im rechtlichen Sinne eine Kolonie Englands, bleibt aber vom ethnographischen Standpunkte aus eine holländische Kolonie. Das gleiche gilt, wenn ein Staat eine von ihm gegründete und in seiner Abhängigkeit stehende Kolonie vermittels Cession an eine andere Macht abtritt; diese bleibt zwar eine Kolonie im ethnographischen Sinne des ersteren Staates, wird aber eine solche im Rechtssinne des erwerbenden Staates. Ferner können diejenigen Kolonien, die sich im Laufe der Zeit zu selbständigen Staaten entwickelt haben, nicht mehr im rechtlichen Sinne Kolonien des Staates genannt werden, durch den sie gegründet und in dessen Abhängigkeit sie gestanden haben; wohl aber bleiben sie seine ethnographischen Kolonien.

Welcher Art muss nun diese rechtliche Abhängigkeit einer Kolonie von einem Staate, z. B. von ihrem Mutterlande sein?

Nach Stengel,[1] der sich zuerst eingehender mit dem deutschen Kolonialrecht befasst hat, kann die Unterordnung einer Kolonie unter das Mutterland staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Natur sein. Demgemäss unterscheidet Stengel: »eigentliche Kolonien«, die in staatsrechtlicher, und »Protektoratsländer«, die in völkerrechtlicher Abhängigkeit vom Mutterlande stehen.

Diese Unterscheidung kann jedoch als richtig nicht anerkannt werden, da Stengel uns von einer falschen Definition des Wortes »Protektorat« auszugehen scheint. Stengel wie Heilborn,[2] Adam,[3] Pann[4] behaupten,

---

[1]) Vergl. Stengel 1886, 1887, 1889, 1895 z. B. S. 502 ff.
[2]) Das völkerrechtliche Protektorat.
[3]) a. a. O. S. 245 ff.
[4]) a. a. O. S. 26 ff.

dass das Protektorat ein Institut des Völkerrechts ist, also ein Schutzverhältnis zwischen zwei Staaten derart, dass der schützende Staat (Suzerän) sich verpflichtet, den andern Staat (Unterstaat) dauernd gegen auswärtige Angriffe zu schützen, ihn in seinem Bestande zu erhalten, wogegen ihm das Recht zusteht, einen mehr oder minder weitgehenden Einfluss auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Unterstaates auszuüben. — Nun wird aber das Wort Protektorat, oder was dasselbe bedeutet, Schutzherrschaft, Schutzgewalt, doch auch bei denjenigen aussereuropäischen Erwerbungen des Deutschen Reiches, wie Englands und Frankreichs angewendet, bei denen Verträge mit Stammeshäuptlingen geschlossen wurden, oder wo die Erwerbung sogar ohne irgend welchen Vertrag erfolgte. Diese Arten von eventuell abgeschlossenen Verträgen können jedoch als völkerrechtlich gültige nicht gelten, denn solche können nur zwischen Staaten geschlossen werden; in diesem Falle fehlt aber ein Staat als Gegenkontrahent. Man muss also dadurch, dass man in die Definition des »Protektorates« das begriffliche Moment aufnimmt, dass es ein völkerrechtliches Verhältnis zwischen zwei Staaten ist, zu dem Schluss kommen, dass es ein Protektorat über von halb zivilisierten Stämmen bewohnte oder sogar gänzlich unbewohnte Gebiete nicht geben kann. Damit stellt man sich aber in direkten Gegensatz zu der herrschenden Praxis. Um dies zu vermeiden, gebraucht Stengel nun den Ausdruck »koloniales Protektorat«, womit er die Protektoratsübernahme über staatenähnliche Gebilde bezeichnet, will aber unter einem solchen Protektorate stehende Gebiete nicht als Protektoratsländer betrachten, sondern zu den Kolonien im eigentlichen Sinne rechnen. — Es ergibt sich hieraus, dass diese Stengelsche Einteilung der Kolonien nicht haltbar ist, und dass man mit der Definition des Protektorats als Institut des Völkerrechts nicht auskommt.

Gareis[1]) unterscheidet zwischen Protektorat im älteren und im modernen Sinne. Unter ersterem versteht er die lediglich schützende Macht eines grösseren Staates über das Gebiet eines anderen, ohne dass der geschützte Staat irgendwie in seiner Unabhängigkeit beschränkt wird; in dem Schutze sei lediglich eine Garantie seines Bestandes begründet, und die völkerrechtliche Persönlichkeit des geschützten Staates bestehe zweifellos fort. Dieses Protektorat deckt sich im allgemeinen mit dem völkerrechtlichen Protektorate der oben erwähnten Staats- und Völkerrechtslehrer. — Werde dagegen das Wort Protektorat zur Bezeichnung des Verhältnisses eines Kulturstaates zu einem noch staatenlosen, d. h. von unzivilisierten Völkerschaften bewohnten Gebiet angewendet, dann bedeute es so viel als eine durch Okkupation zu erwerbende oder erworbene Staatsgewalt schlechthin, und sei in Bezug auf das Gebiet nichts anderes als Gebietshoheit, Territorialgewalt des Staates. Dies ist das moderne Protektorat oder wie Gareis es weiter unten noch nennt: koloniales oder staatsrechtliches Protektorat.

Aus diesen vergeblichen Definitionsversuchen des Wortes »Protektorat« schliesst Meyer[2]) m. E. mit Recht, dass es unmöglich sei, eine allgemeine Theorie der Protektorate aufzustellen.[3]) Aus dem blossen Gebrauch des Namens könne für die rechtliche Natur desselben gar nichts gefolgert werden.[4]) Vielmehr werden unter dieser

---

[1]) Deutsches Kolonialrecht, S. 1 u. 2.

[2]) a. a. O. S. 75.

[3]) Salomon, S. 236, ist zwar der Ansicht, dass das Protektorat im Prinzip ein Verhältnis zwischen zwei Staaten ist, dass man es aber heutzutage in einem viel weiteren Sinne gebraucht; will aber dann die obige Ansicht Meyers »wörtlich unterschreiben«. S. 237, Anm. 1.

[4]) Derselben Ansicht scheinen Laband II, S. 272,2, und Zorn I, S. 579,27, zu sein, wenn ersterer den Streit um das Wort Protektorat »Wortklauberei« nennt, und letzterer diesen Streit für »ganz gegenstandslos« hält.

Bezeichnung Rechtsverhältnisse von verschiedener Art zusammengefasst.

Nach Laband, dessen Anschauung wir uns hier unbedingt anschliessen, kann das Protektorat entweder einen völkerrechtlichen oder einen staatsrechtlichen Charakter haben. »So verschiedenartige Formen das Protektoratsverhältnis auch annehmen kann und so zahlreiche Einteilungen nach der politischen Bedeutung denkbar sind, nach der juristischen Natur zerfallen alle diese Verhältnisse in zwei begrifflich einander entgegengesetzte Klassen. Entweder ist es ein Verhältnis unter rechtlich von einander unabhängigen Subjekten, die gegenseitig zu gewissen Leistungen, Handlungen und Unterlassungen verpflichtet sind, ein vinculum iuris nach dem Typus der Forderungsrechte, dessen Wirkungen und Geltendmachung nach den Grundsätzen des Völkerrechts sich bestimmen; oder es ist ein Verhältnis rechtlicher Unterordnung, eine Macht des einen, dem andern zu befehlen und zu verbieten, eine Herrschaft, ein vinculum iuris nach dem Typus der potestas und des mundium«.[1])

Die Natur des Protektorats kann also nicht allgemein, sondern nur konkret bestimmt werden, d. h. es müssen in jedem einzelnen Falle die vorliegenden Rechtsverhältnisse untersucht werden.

Das völkerrechtliche Protektorat interessiert uns hier nicht weiter, da dasselbe bei Erwerbung oder Gründung von Kolonien nicht in Betracht kommt.

Die Kolonien, oder mag man sie Schutzgebiete, Protektoratsländer im staatsrechtlichen, kolonialen oder modernen Sinne, Pseudo-Protektoratsländer nennen, stehen nun in einer rein staatsrechtlichen Abhängigkeit vom Mutterlande. Nach Geffcken[2]) ist der staatsrechtliche Begriff einer Kolonie der einer vom Mutterlande räumlich

---

[1]) Laband II, S. 272. — Stengel, 1895, S. 616, verwirft entschieden diese Anschauung.

[2]) Vergl. Heffter-Geffcken, a. a. O., S. 152, Anm. 5.

getrennten,[1]) aber unter ihm stehenden und zu seinem Gebiete integrierend gehörenden Dependenz. Dies ist, wie Bornhak[2]) m. E. zutreffend bemerkt, nur mit der Massgabe richtig, dass jener Begriff nicht der staatsrechtliche, sondern der völkerrechtliche ist. Im Sinne des Völkerrechts gibt es prinzipiell keinen Unterschied zwischen Mutterland und Kolonien, denn alles Gebiet, was einer Staatsgewalt unterworfen ist, bildet völkerrechtlich eine Einheit, gleichgültig, wie das staatsrechtliche Verhältnis der einzelnen Gebietsteile zueinander sich gestaltet.

Ein allgemein staatsrechtlicher Begriff der Kolonien lässt sich dagegen nicht aufstellen, vielmehr ist derselbe nach dem Staatsrecht der einzelnen Staaten verschieden. Es ist daher unrichtig, wenn Stengel die Kolonien staatsrechtlich den Provinzen oder Nebenländern gleichstellt, während sie völkerrechtlich als Bestandteile des betreffenden Staates erscheinen sollen. Einmal ist hierzu zu bemerken, dass Provinzen und Nebenländer nicht auf eine Stufe gestellt werden können. Denn eine Provinz ist stets Bestandteil eines Staates, man denke z. B. an eine preussische Provinz, während Nebenland (Dependenz) ein Begriff ist, der sozusagen erst für die auswärtigen Besitzungen eines Staates erfunden ist; er bedeutet nichts Positives, es soll vielmehr dadurch angedeutet werden, dass das betreffende Gebiet in einer gewissen, im Einzelfall sehr verschiedenartigen staatsrechtlichen Abhängigkeit zu einem Staate steht. Sodann ist kein Unterschied vorhanden, wenn die Kolonien staatsrechtlich Provinzen, völkerrechtlich Bestandteile des betreffenden Staates sind, denn wie wir eben gesehen haben, ist eine Provinz auch immer Bestandteil des Staates. — Den Unterschied zwischen dem staatsrechtlichen und dem völkerrechtlichen Begriff der Kolonien kann man im allgemeinen

[1]) Die einzige Ausnahme bildet Sibirien.

[2]) a. a. O. S. 8, Anm. 6.

nur dahin definieren, dass sie vom Standpunkte des Völkerrechts stets Bestandteile des betreffenden Staates sind, während staatsrechtlich dies nicht notwendig der Fall zu sein braucht.

Nach englischem Staatsrecht z. B. wird der Ausdruck Kolonie nicht einmal immer gleichbedeutend gebraucht. Die auswärtigen Besitzungen werden im allgemeinen eingeteilt in »colonies, India and other possessions«. Dann aber werden auch alle überseeischen Besitzungen, mit Ausnahme von Indien, das als mit England in Real- und Personalunion stehend gilt, als Kolonien bezeichnet. An anderer Stelle wird wieder unterschieden zwischen colonies und dependencies, wobei der letztere Begriff der weitere ist. — Die englischen Kolonien werden dann weiter eingeteilt in: »Crown Colonies«, das sind solche Kolonien, die direkt durch den Staat gegründet sind und unmittelbar seiner Souveränität unterstehen, und »Property Colonies and Charter Colonies«. Bei den Property Colonies wird das Privileg, ein bestimmtes herrenloses Gebiet zu okkupieren und kolonisieren, und über dieses Souveränitätsrechte auszuüben, einer oder mehreren Privatpersonen erteilt; bei letzteren einer Handelskompagnie vermittels einer Charter. Heutzutage ist der Unterschied zwischen Property und Charter Colonie weggefallen, und man unterscheidet nur noch: Kronkolonien und Repräsentativkolonien, je nachdem die Kolonie von Gouverneuren im Namen des Königs oder von einer selbständigen Regierung — self governing colonies — verwaltet werden. — Es lässt sich also nicht einmal für die englischen Kolonien eine allgemeine staatsrechtliche Definition geben, vielmehr stehen dieselben in einem verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse. Im allgemeinen gelten die Kolonien jedoch als zum englischen Staatsgebiete gehörig; ihre Angehörigen sind englische Untertanen.

Bei den auswärtigen Besitzungen Frankreichs kann man wohl mit Recht die Stengelsche Einteilung in

Kolonien im eigentlichen Sinne und Protektoratsländer anwenden. Zu letzteren wären dann zu rechnen: Tunis, Annam, Cambodscha, Tonking und Madagaskar, die nur in einem mehr oder minder losen Abhängigkeitsverhältnis zu Frankreich stehen. Diesen Ländern ist eine verhältnismässig hohe Kultur nicht abzusprechen, weshalb denn den einheimischen Fürsten auch gewisse Hoheitsrechte, besonders die äusserlicher Natur, in den mit diesen abgeschlossenen Verträgen vorbehalten sind. — Die eigentlichen Kolonien gelten dagegen als Bestandteile des Mutterlandes; ihre Angehörigen gelten als französische Untertanen, welche daher auch Deputierte zur Kammer nach Paris entsenden. — Eine besondere Stellung nimmt Algier ein, das als »prolongement de la Métropole« angesehen wird.

Unsere deutschen Kolonien oder Schutzgebiete, wie die offizielle Bezeichnung lautet, stehen sämtlich in einer staatsrechtlichen[1]) Abhängigkeit vom Deutschen Reich, das über dieselben eine territoriale Souveränität ausübt. Ihr allgemeiner rechtlicher Charakter wird sehr häufig dahin definiert, dass sie völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland sind.[2]) Dies ist nur im allgemeinen richtig, aber durchaus nicht immer zutreffend. Gewiss werden die Schutzgebiete völkerrechtlich durch das Reich vertreten, aber es gelten nicht alle völkerrechtlichen Verträge, z. B. Handelsverträge, die das Reich mit anderen Staaten schliesst, auch ohne weiteres für die Schutzgebiete. — Im Sinne der Reichsverfassung gehören die Schutzgebiete ja zweifellos nicht zum Inland, sie sind nicht Bestandteile des Reichsgebietes, denn sie stehen weder im Artikel 1 der Reichsverfassung, noch sind sie durch ein späteres Gesetz, wie das Reichsland Elsass-

[1]) Die Ansicht von Joël und Pann, dass ein völkerrechtliches Verhältnis zwischen den Schutzgebieten und dem Deutschen Reiche bestehe, ist als unrichtig widerlegt worden.

[2]) z. B. Bornhak, a. a. O., S. 9.

Lothringen (Gesetz vom 9. Juni 1871) und Helgoland (Gesetz vom 15. Dezember 1890), dem Reiche einverleibt worden; sie sind vielmehr ausserdeutsche Territorien, die der Schutzgewalt des Reiches unterstehen.[1])

Dasselbe gilt vom Standpunkte der Reichsgesetzgebung aus, da es immer einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bedarf, um einem Reichsgesetze Gültigkeit auch für die Schutzgebiete zu geben, während vom Reichsinland umgekehrt zu sagen ist, dass in ihm jedes Reichsgesetz ohne weiteres gilt, sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind. Doch haben kraft positiver gesetzlicher Vorschrift folgende Gesetze in den Schutzgebieten Geltung erlangt: z. B. das Gesetz inbetreff der Erwerbung und des Verlustes der Staatsangehörigkeit (Sch. G. G. § 7,2); sodann alle die Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze, die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichnet sind (Sch. G. G. § 3), — das ist aber das gesamte Privat- und Strafrecht —; schiesslich noch das Prozessrecht. Hinsichtlich dieser Rechtsgebiete gelten also die Schutzgebiete kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung als Inland. — Als Arten kamen früher in Betracht: die direkt unter der Verwaltung der Regierung und die unter der Verwaltung von Kolonialgesellschaften stehenden Schutzgebiete: Kronschutzgebiete und Gesellschaftsschutzgebiete. Solche Kolonialgesellschaften waren die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompagnie, denen das Reich vermittels eines Schutzbriefes Hoheitsrechte über die betreffenden Gebiete verliehen hatte. Heutzutage gibt es aber keine Kolonialgesellschaft mehr, die über ein Schutzgebiet Hoheitsrechte ausübt; mithin stellen sich jetzt alle Schutzgebiete als sogenannte Kronschutzgebiete dar. Jedoch ist die staatsrechtliche Stellung der Kolonien nicht überall die

[1]) H. Geffcken, a. a. O., S. 115.

gleiche.[1]) In Neu-Guinea, den Marschall-Brown- und Providence-Inseln, den Karolinen, Palau und Marianen, Kiautschou, ist das Reich alleiniger Träger der Souveränität, während die Schutzgewalt in Südwestafrika, Togo, Kamerun und den Samoa-Inseln keine voll entwickelte Staatsgewalt ist, insofern dort die einheimischen Häuptlinge[2]) zur Ausübung einiger Hoheitsrechte, wie Erhebung von Steuern von ihren Stammesuntertanen und die Gerichtsbarkeit über dieselben, befugt sind.

Von den Kolonien rechtlich zu unterscheiden sind die sogenannten Macht- oder Interessensphären. Hierunter versteht man Gebiete, die auf Grund von Verträgen zwischen verschiedenen Mächten einem Staate ausdrücklich und allein zur Ausdehnung seiner Herrschaft vorbehalten sind. Solche Abmachungen sind bis jetzt getroffen, um Streitigkeiten zwischen den an der Kolonisation von Afrika, Neu-Guinea und den Südsee-Inseln beteiligten Mächten zu vermeiden, und beziehen sich auf die Verteilung des sogenannten Hinterlandes der einzelnen Kolonien. Diese Verträge der betreffenden Staaten sind rein völkerrechtlicher Natur; sie begründen daher keinen Erwerbstitel auf das Hinterland, sondern nur ein ausschliessliches Recht zur Okkupation. Interessensphären sind, wie Laband kurz und treffend sagt, »Gebiete für zukünftige Okkupationen uud Schutzherrschaften«, sie unterliegen also nicht der staatsrechtlichen Gewalt des betreffenden Staates, eine solche wird vielmehr erst durch die später erfolgende staatsrechtliche Besitzergreifung erworben.[3])

[1]) Vergl. Laband, a. a. O. II, S. 274—276.

[2]) Entgegengesetzter Ansicht Adam, a. a. O., S. 301 f., der die Häuptlinge als Organe des Reiches auffasst. — Tatsächlich ist diese Anschauung wohl berechtigt, aber nicht vom juristischen Standpunkte.

[3]) Anderer Ansicht scheint Hänel, a. a. O., S. 837, zu sein, wenn er sagt: Im grösseren Umfange erfolgte die Aneignung durch völkerrechtliche Verträge behufs Abgrenzung der Interessensphären.

Zorn[1]) dagegen will einen juristischen Unterschied zwischen Kolonien und Interessenphären überhaupt nicht anerkennen: »Auch die Interessensphäre ist der Souveränität des Staates unterworfen, wie die Kolonie; der Unterschied ist nur ein tatsächlicher, insofern in letzterer die Schutzgewalt bereits aufgerichtet ist, in den ersteren vorerst nur die rechtliche Möglichkeit hierfür geschaffen ist, aber als eine ausschliessliche Befugnis anderen Mächten gegenüber«. Mit dieser Anschauung ist Zorn jedoch vereinzelt geblieben. Durch die Abgrenzung von Interessensphären vermittels völkerrechtlicher Verträge wird juristisch garnicht eine ausschliessliche Befugnis zur Aufrichtung einer Staatsgewalt »allen« anderen Mächten gegenüber begründet, vielmehr nur den Vertragsstaaten gegenüber; tatsächlich zwar wird ein anderer als die Vertragsstaaten wohl kaum Einspruch gegen die Umwandlung einer Interessensphäre in eine Kolonie erheben, da das in Frage kommende Gebiet ausserhalb ihres Interessenkreises liegen wird. Ferner ist Zorn entgegenzuhalten, dass nach dem positiven Völkerrecht Gebietserwerbungen nicht nur Willenserklärungen, sondern auch tatsächliche Inbesitznahme erfordern, dass also, solange letztere nicht erfolgt ist, von einer rechtlichen Herrschaft nicht die Rede sein kann.[2]) — Ein rechtlicher Unterschied zwischen Kolonien und Interessensphären ist also unbedingt vorhanden, ob aber ein tatsächlicher, wie Zorn will, ist m. E. sehr zweifelhaft. In einigen Fällen wird sich eine solche Unterscheidung wohl konstruieren lassen, bei solchen Kolonien aber, in denen eine Staatsgewalt nur in sehr geringem Masse aufgerichtet ist, wird die Kolonie von der Interessensphäre garnicht oder doch kaum tatsächlich zu unterscheiden sein.[3])

[1]) a. a. O., S. 567 f.

[2]) Vergl. hierzu zur weiteren Widerlegung der Zornschen Ansicht »unter Deutsch-Ostafrika.«

[3]) Vergl. G. Meyer: Staatsrecht, S. 189, Anm. 12.

Jedenfalls ist eine genaue Grenze zwischen dem Gebiete einer Kolonie und dem der zu ihr gehörenden Interessensphäre nirgends zu ziehen, da die Aufsicht der Staatsgewalt in extensiver wie in intensiver Beziehung erst ganz allmählich erfolgen wird.

Die Erwerbung von Kolonien im allgemeinen.

Der Erwerb von Kolonien richtet sich naturgemäss nach den Regeln des Gebietserwerbs. Bei diesem unterscheidet man zwei Hauptarten: die ursprüngliche (originäre) oder einseitige, d. h. lediglich vom Willen des erwerbenden Staates abhängige, und die abgeleitete (derivative) oder zweiseitige Gebietserwerbsart. Bei letzterer wird der Erwerbstitel von einem Rechtsvorgänger abgeleitet, er ist also von dem Willen mindestens zweier Staaten abhängig.[1])

Als ursprüngliche Gebietserwerbsart kommt zunächst in Betracht der Zuwachs (accessio), wie die Anschwemmung am Meeres-, See- oder Flussufer (alluvio), die Austrocknung eines Flussbettes (alveus derelictus), sowie eine Inselbildung innerhalb der unter der Gebietshoheit eines Staates stehenden Gewässer (insula nata). Die so gewonnenen Landmassen fallen von selbst unter die Gebietshoheit des betreffenden Staates, d. h. ohne dass derselbe eine auf den Gebietserwerb sich beziehende Rechtshandlung, wie Besitzergreifung, vorzunehmen braucht, daher werden dieselben auch natürliche Erwerbsarten genannt im Gegensatz zu den juristischen. Diese interessieren uns hier jedoch nicht weiter, da sie bei Erwerbung von

[1]) Vergl. Holtzendorf, a. a. O., S. 254.

Kolonien nicht vorkommen, sondern sich nur auf verhältnismässig geringe Vergrösserung des betreffenden Staates an seinen Küsten beziehen.

Dagegen ist die zweite originäre Gebietserwerbsart, »die Okkupation«, die weitaus wichtigste und am häufigsten vorkommende Art aller kolonialen Erwerbungen, weshalb weiter unten genauer auf dieselbe einzugehen ist. Hier wäre nur noch zu erwähnen, dass die »debellatio«, die früher als selbständige Gebietserwerbsart angesehen wurde, eine Unterart der Okkupation ist, wie Heimburger[1]) eingehend nachgewiesen hat.

Diesen beiden ursprünglichen Gebietserwerbsarten steht als einzige abgeleitete die »Abtretung« gegenüber, d. i. die Abtretung eines Gebietsteiles mittels völkerrechtlichen Vertrages. Dieselbe setzt also zwei Staaten als vertragschliessende Parteien voraus, die sich in einem zweiseitigen völkerrechtlichen Rechtsgeschäft dahin einigen, dass die Gebietshoheit über ein bestimmtes Gebiet von dem einen Kontrahenten auf den andern übergehen soll. Die Abtretung kann nun entgeltlich oder unentgeltlich sein. Im ersteren Falle hat man wieder zu unterscheiden zwischen Tausch und Kauf. — Tausch kommt heutzutage nur noch bei kleinen Gebietsteilen vor, hauptsächlich bei Grenzregulierungen, wo ein Staat Teile seines eigenen Gebietes gegen ein ungefähr gleichwertiges Stück eines fremden Staatsgebietes austauscht. Neben diesen beiden sind noch Pacht und Verpfändung zu erwähnen.

Ist die Abtretung unentgeltlich, so kann Schenkung, freiwillige Unterwerfung des ganzen Gebietes eines Staates unter einen andern oder Abtretung bestimmter Gebietsteile in Friedenschlüssen vorliegen. Die letztere Art der Abtretung ist sowohl für Gebietserwerbungen im allgemeinen, als auch für koloniale Erwerbungen die weitaus häufigste. Hierbei beruht jedoch der Erwerb nicht auf

[1]) a. a. O., S. 121 ff.

einem besonderen Titel der »Eroberung«, wie häufig angenommen ist, sondern lediglich auf dem Friedenschluss, als einem völkerrechtlichen Vertrage. Zwar könnte man ja einwenden, dass der Besiegte nicht freiwillig gehandelt hätte, die Abtretnng also ungültig wäre, doch ist im Völkerrecht der Zwang ein durchaus erlaubtes Mittel. Es gilt für den Abtretenden der Satz: coactus voluit.

Die Okkupation insbesondere.

Es ist vor allem zu unterscheiden zwischen der Okkupation im Sinne des Privatrechts und der nach Völker- oder Kolonialrecht. Im Privatrecht versteht man unter Okkupation die Besitzergreifung einer Sache, die weder Besitzer noch Eigentümer hat, durch eine physische Person, um Eigentum an der Sache zu erwerben. Ganz anders im Völkerrecht. Hier heisst Okkupation die Begründung einer Gebietshoheit seitens eines Staates über ein Land, das einer staatlichen Herrschaft noch nicht unterworfen ist. Von dieser kann hier nur allein die Rede sein. — Bei den folgenden Ausführungen unterscheiden wir: Subjekt, d. h. wer kann rechtsgültig okkupieren? Objekt, d. h. was kann okkupiert werden?, und die Voraussetzungen und Wirkungen des Aktes selbst.

Subjekt der Okkupation.

Da die hier zu behandelnde Okkupation ein Institut des Völkerrechts ist, können also auch nur als Subjekte dieser Art der Okkupation Subjekte des Völkerrechts in Betracht kommen, dieses sind aber lediglich Staaten.

Hier hat man zunächst die Frage aufzuwerfen: Kann jeder Staat rechtsgültig okkupieren? Diese Frage ist in den verschiedenen Zeitaltern abweichend beantwortet worden. Zur Zeit der grossen Entdeckungen, als

Portugal und Spanien an der Spitze der Seefahrt treibenden Nationen standen, war es ein ausschliessliches Vorrecht dieser beiden Staaten, überseeische Besitzungen zu erwerben. Dieses Vorrecht war ihnen von den Päpsten verliehen worden, die damals als Souveräne aller nicht einem christlichen Herrscher gehörenden Gebiete angesehen wurden. Die Päpste sprachen vermittels Bullen bald Portugal, bald Spanien die von diesen entdeckten Gebiete zu; besonders wichtig ist die Bulle des Papstes Alexander VI. vom Jahre 1493, in der er die entdeckten Länder in zwei Hälften teilte, die eine für die Portugiesen, die andere für die Spanier. Als jedoch Holland, England, Frankreich anfingen, auch Expeditionen nach unbekannten überseeischen Ländern zum Zwecke kolonialer Erwerbungen zu unternehmen, wurde dieses Vorrecht der beiden Pyrenäen-Staaten hinfällig. Es bildete sich nunmehr das Prinzip, dass alle »christlichen« Staaten, und zwar nur diese, das Recht haben sollten, nicht von einem christlichen Herrscher regierte Länder in Besitz zu nehmen. Heutzutage ist man jedoch der Ansicht, dass nicht nur die christlichen Staaten Anspruch auf Anteil am Völkerrecht haben, sondern dass es auch eine andere Zivilisation als die christliche gibt. Tatsächlich jedoch sind auch jetzt nur die Mächte christlicher Religion und Kultur,[1]) und von diesen wieder nur einige wenige, die sogenannten Grossmächte, bestrebt, ihre Machtsphären auszudehnen, während die übrigen Staaten lediglich darauf bedacht sind, den Bestand ihrer Besitzungen zu erhalten.

Wenn bis jetzt vom »Staat« schlechtweg die Rede gewesen ist, so ist damit gemeint der »souveräne Staat«.

[1]) In neuester Zeit hat sich jedoch »Japan« zur Grossmachtstellung emporgeschwungen und ist gleichzeitig zu einer Kolonialmacht geworden. Es hat Formosa erworben und liegt z. Zt. mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika um die Marcus-Insel im Streit, auf deren Besitz beide Staaten berechtigte Ansprüche zu haben vorgeben.

Nun gibt es aber auch nichtsouveräne[1]) Staaten, die unter dem (völkerrechtlichen) Protektorate eines andern Staates, Suzerän genannt, stehen. Dadurch, dass ein Staat in ein solches Verhältnis zu einem andern mächtigeren Staate tritt, wird derselbe häufig in völkerrechtlicher Beziehung durch den Suzerän vertreten, er selbst kann oft völkerrechtlich gültige Handlungen ohne Einwilligung des Oberstaates überhaupt nicht vornehmen.[2]) Erwirbt also ein solcher Staat ohne Einwilligung neue Gebietsteile, so müssen diese Erwerbungen als für den Suzerän geschehen gelten.

Dagegen kann ein »neutraler« Staat Subjekt der Okkupation sein, wenigstens vom juristischen Standpunkt aus. Denn dadurch, dass ein Staat von einer Reihe von andern Staaten für neutral erklärt wird, d. h. dass diese ihm seinen gegenwärtigen Besitzstand garantieren, verliert derselbe seine Souveränität durchaus nicht. Sollte jedoch ein solcher Staat tatsächlich koloniale Gebietserwerbungen vornehmen, so läuft er wegen seiner Schwäche Gefahr — denn ein mächtiger Staat wird nie seine Neutralitätserklärung beantragen —, dass ihm dieselben von einem mächtigeren Staate wieder abgenommen werden, da die Unverletzlichkeit seines Gebietes nur für den Bestand zur Zeit der Neutralitätserklärung gilt. Die Frage ist also mehr eine politische als eine rechtliche.

Es ergibt sich also hieraus, dass nur der souveräne Staat rechtsgültig okkupieren kann. Für einen Bundesstaat, wie das Deutsche Reich, ist also zu beachten, dass die einzelnen Bundesglieder nicht souverän sind — sie verlieren dadurch aber nicht den Charakter als Staaten,

[1]) Auch oft unrichtigerweise halbsouveräne Staaten genannt, doch ist die sogenannte Halbsouveränität eine contradictio in adiecto, denn die Souveränität ist unteilbar.

[2]) Das Verhältnis vom Unter- zum Oberstaat ist natürlich in den einzelnen Fällen äusserst verschieden.

da für den Staat die Souveränität nicht wesentliches Erfordernis ist,[1]) — sondern die Souveränität bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen, also beim Reich als solchem, liegt. Daher kann auch nur dieses Subjekt völkerrechtlich gültiger Okkupation sein, nicht dagegen ein Gliedstaat, wie Preussen, Bayern u. s. w.

Nun ist es selbstverständlich, dass der Staat als solcher nicht die zu einer Okkupation erforderlichen Handlungen vornehmen kann, sondern er muss sich, wie bei allen seinen Handlungen, einer Mittelsperson dazu bedienen. Diese kann einmal sein ein »Mandatar«, sodann ein »negotiorum gestor«.

Ein »Mandat« wird regelmässig vorliegen, wenn Beamte des Staates, die mit seiner Vertretung im Ausland betraut sind, wie Konsuln, Offiziere, einen okkupatorischen Gebietserwerb vornehmen. Diese sind stets Untertanen des betreffenden Staates. Es ist aber auch möglich, dass ein Staat sich zu diesem Zweck eines Ausländers bedient, z. B. stand der Genuese Columbus in spanischen Diensten und nahm die von ihm entdeckten Länder für den König von Spanien in Besitz.

Je nach der Natur des Mandats unterscheidet man ein »mandatum speciale« und ein »mandatum generale«. Bei ersterem hat irgend eine Person von einem Staat den Auftrag erhalten, ein bestimmt bezeichnetes Gebiet, dessen Lage genau feststeht, zu okkupieren. Bei letzterem fehlt diese bestimmte Bezeichnung des zu okkupierenden Gebietes; die Instruktion des Mandatars wird ganz allgemein nur dahin lauten, alle diejenigen herrenlosen Gebiete in Besitz zu nehmen, denen er auf seiner Reise begegnen werde.[2])

---

[1]) Wir schliessen uns also damit der Ansicht von Mohl's, G. Meyer's, Laband's u. A. an.

[2]) Salomon will noch ein mandatum tacitum unterscheiden, doch fällt dieses m. E. mit der negotiorum gestio zusammen. Vergl. auch Heimburger's Referat.

Eine auf diese Weise erworbene Kolonie ist stets eine Kleruchie. Bismarck hat diese Art der Kolonisation das französische System genannt.

Bei der »negotiorum gestio« erwirbt irgend eine beliebige Privatperson, oder auch eine Mehrzahl von Personen, wie eine Handelskompagnie oder eine wissenschaftliche Expedition, irgend ein Gebiet im Interesse des Staates, dem sie angehören, aber ohne von diesem einen Auftrag dazu erhalten zu haben. Für den Staat kommt ein auf diese Weise besetztes Gebiet erst in Betracht, wenn er die Handlungen seines negotiorum gestor anerkennt und sie genehmigt, denn erst hierdurch erwirbt der Staat die Souveränität über die betreffenden Gebiete. Hierbei erhebt sich nun die Frage, ob diese Anerkennung des Staates rückwirkende Kraft hat, d. h. ob die Souveränität vom Tage der Inbesitznahme des negotiorum gestor ab gilt, oder erst vom Tage der staatlichen Bestätigung. Die Entscheidung der Frage kann von praktischem Interesse sein, wenn ein anderer Staat zwischen dem Zeitpunkte der Inbesitznahme des betreffenden Gebietes durch den negotiorum gestor und der staatlichen Anerkennung dieser Handlung dasselbe Gebiet okkupiert hat. Verneint man die rückwirkende Kraft, so wäre das Gebiet noch völkerrechtlich herrenlos geblieben, und der andere Staat hätte durch die Okkupation Souveränitätsrechte über das betreffende Gebiet erworben. Erkennt man dagegen die rückwirkende Kraft der Bestätigung seitens des Staates an, so wäre das Gebiet nicht mehr herrenlos gewesen, also auch nicht mehr okkupierbar.

Meines Erachtens ist der erste Fall der richtigere; [1]) der Staat soll sich beeilen, die in seinem Interesse von einem negotiorum gestor vorgenommenen Handlungen anzuerkennen und die Bestätigung derselben nicht Jahre

[1]) Entgegengesetzte Ansicht Salomon, S. 115.

lang aufschieben.[1]) Das würde für die anderen Staaten eine grosse Ungerechtigkeit bedeuten.

Bis jetzt haben wir nur von Staaten gesprochen, die als Subjekt der Okkupation entweder direkt oder indirekt auftraten, und dadurch Souveränitätsrechte über neue Gebiete erwarben. Wie verhält es sich aber mit dem Fall, wenn private Personen oder Gesellschaften ohne Auftrag und ohne in der Eigenschaft als negotiorum gestor zu handeln, sich in Ländern niederlassen, die keiner staatlichen Herrschaft unterstehen? Können diese eigene Souveränitätsrechte ausüben? Bei Beantwortung dieser Frage muss man einmal vom Staatsrecht des Staates, dem die privaten Personen oder Gesellschaften angehören, sodann vom positiven Völkerrecht ausgehen. Im Mittelalter galt allgemein der Grundsatz, dass die von Untertanen eines Staates in Besitz genommenen Länder ipso iure unter die Herrschaft und Gebietshoheit ihres Heimatsstaates fielen. [2]) Dieser Grundsatz gilt heute nur noch im englischen Rechte, das Staatsrecht der übrigen Mächte verbietet nirgends, dass private Personen über fremde Gebiete eigene Hoheitsrechte erwerben.

Vom Standpunkte des Völkerrechts dagegen ist davon auszugehen, dass der völkerrechtliche Gebietserwerb nichts anderes ist, als die Ausdehnung einer schon vorhandenen Staatsgewalt.[3]) Die auf Seite des Erwerbenden vorausgesetzte Staatsgewalt besitzen aber nur Staaten; mithin können also nur diese Subjekte einer völkerrechtlichen Okkupation sein.

[1]) Jedenfalls muss jedoch aber nach der Besitznahme durch den negotiorum gestor das Recht des von ihm freiwillig vertretenen Staates wenigstens bis zu dem Zeitpunkte gewahrt bleiben, wo der betreffende Staat in die Lage kommt, die Okkupation zu bestätigen oder nicht.

[2]) Das wäre also das mandatum tacitum Salomon's.

[3]) Vergl. Heimburger a. a. O. S. 66.

Nun bietet aber die Geschichte in der Entstehung der Republik Liberia und des Kongostaates Beispiele, wo Private Gebietshoheit erworben haben. Hieraus will Adam[1]) und nach ihm Ullmann schliessen, dass nach »moderner Völkerrechtsübung« auch private Personen als Subjekte völkerrechtlichen Gebietserwerbes angesehen werden. Diese Ansicht kann jedoch nicht als richtig bezeichnet werden. Denn dieses sind Fälle einer Staatengründung, die von der völkerrechtlichen Okkupation zu unterscheiden ist. Erstere setzt eine Okkupation im Sinne des Privatrechts voraus, die betreffenden Personen werden in einem bestimmten Gebiete Besitz- beziehungsweise Eigentumsrechte erwerben, erlangen dadurch aber keineswegs Hoheitsrechte; diese können sie nur mit der Zeit »auf dem Wege der Staatenbildung« erwerben. Letztere dagegen ist ohne eine Okkupation im Sinne des Privatrechts möglich; es wäre wenigstens theoretisch denkbar, dass ein Staat die Souveränität über ein Gebiet erwirbt, ohne gleichzeitig an Teilen desselben private Eigentumsrechte zu haben. Diese Fälle fallen also garnicht unter die völkerrechtliche Okkupation, vielmehr sind dies Vorgänge, die sich in einem »vom Völkerrecht noch nicht ergriffenen Vorstadium der Staatengründung und Staatenbildung« befinden.[2]) Für das Völkerrecht kommen solche von Privaten erworbenen Gebiete erst in Betracht, wenn sie staatliche Natur erlangt und auf Grund dieser völkerrechtliche Anerkennung gefunden, oder wenn sie sich unter den Schutz eines anderen Staates gestellt haben. Nichtstaatliche Rechtspersönlichkeiten können also wohl faktisch mit der Zeit auf dem Wege der Staatenbildung Hoheitsrechte erwerben, aber nicht durch Okkupation.

Mithin bleibt als einziges Subjekt völkerrechtlicher Okkupation der souveräne Staat.

---

[1]) a. a. O. S. 224.

[2]) Heimburger, a. a. O. S. 66.

Objekt der Okkupation.

Damit ein Gebiet als rechtsgültiges Objekt der Okkupation angesehen werden kann, müssen 2 Punkte als unbedingtes Erfordernis gelten. Einmal darf das Gebiet unter niemandes anderen Souveränität stehen, d. h., es muss völkerrechtlich herrenlos, eine res nullius sein. Sodann muss dasselbe aber auch nach den Anschauungen des Völkerrechts geeignet sein, Souveränitätsrechte zu tragen, d. h. Objekt einer Souveränität zu sein.

Nach dem jetzigen Stande der Völkerrechtswissenschaft herrscht die allgemeine Anschauung, dass am offenen Meere niemand Eigentums- oder Hoheitsrechte erlangen kann, dass vielmehr die Benutzung des offenen Meeres allen Nationen zu politischen, gewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken freisteht. Früher galt die Ansicht keineswegs, vielmehr nahm z. B. Venedig die Herrschaft über das adriatische, Genua die über das ligurische Meer, Dänemark die über die Ostsee in Anspruch. Die Spanier und Portugiesen legten sich das Recht an allen von ihnen entdeckten Meeren bei, und England verlangte die ausschliessliche Herrschaft über die es umgebenden Meere, eine Anschauung, an der es noch bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts festhielt. Erst der Holländer Hugo Grotius, der Begründer des modernen Völkerrechts, hat den Begriff des »mare liberum« aufgestellt.

Ebensowenig können Hoheitsrechte über für international erklärte Flüsse, Kanäle und dergleichen begründet werden, wohl aber über Küstenmeere und Meerbusen, sowie Häfen, Rheden. Jedoch sind diese Gebietsteile keine selbständigen Objekte eines Gebietserwerbes, sondern können nur zugleich mit dem Küstengebiet, dessen Pertinenz sie gewissermassen bilden, okkupiert werden.

Wir kommen jetzt zu der andern oben erwähnten Voraussetzung, dass das zu okkupierende Gebiet völkerrechtlich herrenlos sein muss. Welche Gebiete fallen nun vom völkerrechtlichen Standpunkte aus unter den Begriff einer res nullius oder besser gesagt eines territorium nullius?

Ebenso wie in früheren Zeiten als berechtigtes Subjekt der Okkupation nur die christlichen Staaten angesehen wurden, galten auch alle Gebiete, die nicht der Gewalt eines christlichen Herrschers unterworfen waren, als Objekt einer berechtigten Okkupation. Heutzutage dagegen gilt nur dasjenige Gebiet als völkerrechtlich herrenlos, welches keiner Art von Souveränität unterworfen ist.

Demnach steht es ohne allen Zweifel fest, dass gänzlich unbewohntes Land gültig okkupiert werden kann. Weit schwieriger aber ist die Frage zu beantworten, ob die von gänzlich unzivilisierten oder halbzivilisierten[1]) Völkern bewohnten Gegenden als territorium nullius anzusehen sind. Sicherlich fehlt bei diesen eine Staatenbildung, wenigstens nach europäischer Anschauung. Diese verlangt als Grundbedingungen für das Vorhandensein eines Staates ein festbestimmtes Gebiet und eine über dieses Gebiet sich erstreckende Zwangsgewalt — Staatsgewalt, die sich einmal als Personalhoheit, sodann aber auch ganz besonders als Territorialgewalt betätigen muss. Betrachten wir nun einmal von diesen Gesichtspunkten aus die Herrschaftsbefugnisse jener Häuptlinge von Negerstämmen oder sonstigen eingeborenen Völkerklassen. In den meisten Fällen werden diese sich nicht einmal klar sein über die Ausdehnung des ihrem Stamme gehörenden Gebietes, besonders dort, wo noch keine festen Wohnsitze begründet sind. Von einer Territorialhoheit lässt

[1]) Stengel, 1895, S. 375, will die politischen Gemeinwesen im Innern Afrikas zwar als Staaten betrachtet wissen, die aber noch nicht der völkerrechtlichen Gemeinschaft angehören.

sich daher auch wohl kaum sprechen, vielmehr beruhen die Herrschaftsrechte der Häuptlinge höchstens auf einer Personalhoheit über ihre Stammesangehörigen, dagegen unterstehen Angehörige fremder Staaten, die sich vorübergehend oder dauernd in demselben Gebiet aufhalten, nicht ihrer Herrschaft. Im allgemeinen jedoch werden die Rechte jener Häuptlinge überhaupt keine staatlichen Hoheitsrechte, sondern nichts anderes als private Eigentumsrechte über Land und Leute ihres Stammes sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Trennung der öffentlichen Herrschaftsrechte von denen des privaten Eigentums erst eine Errungenschaft der Neuzeit ist; man denke nur an die absoluten Monarchien des fünfzehnten bis achtzehnten Jahrhunderts, wo die Fürsten ihren Töchtern Teile des Staatsgebietes als Mitgift gaben (tu felix Austria nube) oder ihre Untertanen als Soldaten an fremde Herrscher quasi verkauften.

Es ergibt sich also nach dem positiven Völkerrechte, dass auch die von Wilden oder Halbzivilisierten bewohnten Länder als völkerrechtlich herrenlos gelten, da irgend eine Art von Souveränität bei ihnen nicht vorhanden ist. Gegenüber gänzlich unzivilisierten Völkerklassen wird dieser Standpunkt wohl kaum Widerspruch erregen. Finden sich jedoch bei den Eingeborenen schon Anzeichen einer gewissen Kultur und geringe Anfänge einer politischen Organisation, so hält man es für mit der Zivilisation nicht vereinbar, ohne vorherige Übereinkunft mit den Stammeshäuptlingen deren Gebiet zu besetzen. Die Praxis geht deshalb dahin, Verträge mit den Häuptlingen abzuschliessen, in denen diese sich der Oberhoheit des betreffenden Staates unterwerfen.

Die Rechtsnatur dieser Verträge ist nun sehr bestritten. Von manchen[1]) wird behauptet, dass sie rechtlich ohne Bedeutung wären; sie werden geradezu als

[1]) Adam, Bornhak, Holtzendorf, Rivier, Ullmann.

Scheingeschäfte bezeichnet, da die Häuptlinge den Inhalt und die Tragweite derselben garnicht verständen. Diese Argumentation ist jedoch unhaltbar, denn sie würde den vertragschliessenden Staaten ein doloses Verhalten vorwerfen. — Allgemein anerkannt ist dagegen, dass solche Verträge keinen Rechtstitel im völkerrechtlichen Sinne auf Erwerb der Gebietshoheit begründen. Dieses ergibt sich schon aus dem Satze: nemo plus iuris in alium transferre protest quam ipse habet; denn wie wir gesehen haben, kann von einer Gebietshoheit bei den vertragschliessenden Häuptlingen keine Rede sein, sie können eine solche also auch nicht übertragen. — Aber trotzdem sind diese Verträge nicht ohne alle Rechtswirkung. Sie bestimmen den Modus der Okkupation;[1]) der Häuptling verpflichtet sich, die Okkupation des Gebietes durch den betreffenden Staat nicht zu hindern, wogegen dieser bestimmt bezeichnete Rechte des Häuptlings wie der Stammesangehörigen zu schonen verspricht. Sie bilden also die Grundlage für eine nachfolgende Okkupation. Der Ansicht Heilborn's (S. 61), Heimburger's (S. 114) und G. Meyer's (S. 30), dass diese Verträge den Zweck haben, andern Staaten gegenüber ein Präventionsrecht zur Okkupation zu begründen, möchten wir nicht beipflichten.[2]) Wenn andere Mächte deshalb die Besitzergreifung desselben Gebietes unterlassen, vorausgesetzt, dass sie von den abgeschlossenen Verträgen überhaupt Kenntnis erlangt haben, so kann dies höchstens als Courtoisie aufgefasst werden, wenn nicht gewichtige politische Gründe vorliegen sollten; denn Macht geht doch schliesslich vor Recht, besonders aber inbetreff der Beziehungen der Staaten untereinander. — Der praktische Grund, warum heutzutage derartige Verträge geschlossen werden, ist zum grössten Teil in politischer Klugheit zu suchen,

[1]) Laband, a. a. O., Bd. II, S. 275.

[2]) Vergl. Bornhak, a. a. O., S. 7. — Adam, a. a. O., S. 267.

und »um sich den kostspieligen Aufwand militärischer Operationen soweit als möglich zu ersparen«.[1])

Es liegt also in solchen Fällen eine Okkupation verbunden mit voraufgehenden Verträgen vor oder, wie man sie auch genannt hat, eine qualifizierte Okkupation.

Ebenso nun, wie ein Gebiet, das niemals einer Souveränität unterworfen war, muss auch ein solches, das »nicht mehr« der Souveränität eines Staates untersteht, als völkerrechtlich herrenlos betrachtet werden. Ein solches derelinquiertes Gebiet (territorium derelictum) kann daher gleichfalls rechtsgültig okkupiert werden. Und zwar erwirbt der Staat die Gebietshoheit über ein derelinquiertes Gebiet zweifellos ausschliesslich auf Grund der Okkupation, und nicht vermittels einer traditio incertae personae.[2]) Denn gibt ein Staat seine Souveränität über ein Gebiet auf, so geht diese gänzlich unter; es liegt genau so, als wenn das Gebiet noch nie unter einer Souveränität gestanden hätte. Eine von dem derelinquierenden Staate einem andern eingeräumte Servitut, wie z. B. das Durchzugsrecht, geht also gleichfalls unter, da diese nicht selbständig fortbestehen kann, nachdem die Gebietshoheit erloschen ist. Eine solche Servitut kann demnach gegenüber einem später dasselbe Gebiet okkupierenden Staate nicht geltend gemacht werden.[3])

Nun kann es aber vorkommen, dass ein an sich herrenloses Gebiet doch nicht für alle Staaten okkupierbar ist, z. B. nicht für diejenigen Staaten, die sich durch einen völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet haben, das-

---

[1]) Siehe Adam, S. 259. Vergl. dazu auch Salomon, S. 241: L'État colonisateur a raison de chercher à se procurer le consentement des indigènes: il rend ainsi hommage au droit, il se conforme aux idées modernes. Il se procure ainsi un document qui peut lui être utile, soit vis-à-vis d'autres États, (?), soit pour justifier de son action devant l'opinion du monde civilisé.

[2]) Vergl. Salomon, S. 247 ff.

[3]) Anderer Ansicht Salomon, S. 251.

selbe als nicht herrenlos zu betrachten; dass das betreffende Gebiet einem bestimmten Staate zur alleinigen Okkupation vorbehalten ist. Wir meinen die Abgrenzungen der sogenannten Interessensphären zweier oder mehrerer Staaten.[1]) Das gleiche ist der Fall, wenn mehrere Staaten ein an sich herrenloses Gebiet mittels Vertrag für neutral erklären, wie es z. B. das Deutsche Reich, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und England mit Samoa getan haben; keine dieser Vertragsstaaten kann dann rechtsgültig das betreffende Gebiet okkupieren, wenigstens solange der Vertrag besteht.[2])

Zum Schluss dieses Abschnittes haben wir noch die Rechtsstellung der von Privaten oder einer Kolonialgesellschaft erworbenen Gebiete zu untersuchen. Wir sind bei den Erörterungen über das Subjekt der Okkupation zu dem Ergebnis gekommen, dass nichtstaatliche Rechtspersönlichkeiten durch Okkupation Souveränitätsrechte nicht erlangen können. Sie können wohl durch Verleihung eines Schutzbriefes abgeleitete Hoheitsrechte ausüben oder »auf dem Wege der Staatenbildung« mit der Zeit eigene Souveränität erwerben. Vor diesem Zeitpunkt müssen jedoch die von solchen Personen besetzten Länder als völkerrechtlich herrenlos betrachtet werden, denn von einer erfolgten Okkupation im Sinne des Völkerrechts kann bei solchen Personen nicht die Rede sein, es fehlt eben das Subjekt, das im Stande ist, Souveränitätsrechte auszuüben.

Dies kann wohl als die jetzt allgemein herrschende Meinung angesehen werden,[3]) wie sie denn für uns Deutsche eine bedauerliche Bestätigung dadurch erfahren hat, dass ein grosser Teil der von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vertragsmässig erworbenen,

---

[1]) Vergl. darüber S. 16 f. des Textes.

[2]) Näheres weiter unten unter Samoa, S. 78 ff.

[3]) Entgegengesetzter Ansicht zwar Adam, S. 261.

aber noch nicht unter kaiserlichen Schutz gestellten Somali-Küste von der befreundeten Macht Italien in Besitz genommen ist.

Der Okkupationsakt, seine Voraussetzungen und Wirkungen.

Nachdem wir so das mögliche Subjekt und Objekt der Okkupation festzustellen versucht haben, kommen wir zu dem Okkupationsakt selbst.

Wie zur Gültigkeit jedes Rechtsgeschäftes der Wille, eine bestimmte Rechtshandlung vorzunehmen, und die Erklärung dieses Willens gefordert wird, so auch bei der Okkupation. Eine Okkupation ohne den animus domini ist nicht denkbar; ignoranti non acquiritur possessio. Die Willenserklärung geschieht stets durch symbolische Handlungen, wie Flaggenhissung, Errichtung von Grenzsteinen oder dergleichen, oft auch durch gleichzeitige Verlesung einer Proklamation. Diesen symbolischen Handlungen muss dann »in angemessener Frist«[1]) die tatsächliche Besitzergreifung folgen.

Dieses letzte Erfordernis, das Prinzip der Effektivität genannt, ist im »modernen« Völkerrecht zum herrschenden Grundsatz erhoben; im Gegensatz zur fiktiven Okkupation, wobei der Okkupant sich mit den oben erwähnten symbolischen Handlungen, die die Absicht der Okkupation eines Gebietes darstellen, begnügte, aber keine diese Absicht verwirklichenden Akte folgen liess,[2]) eine Anschauung, die besonders im Zeitalter der Ent-

---

[1]) Vergl. Geffcken, Anm. 3 zu § 70, S. 150 in Heffter-Geffcken. — Diese Einschränkung erscheint uns so selbstverständlich, denn von heute auf morgen lassen sich die zur tatsächlichen Besitzergreifung erforderlichen Massregeln bes. in weit entfernt liegenden Gebieten doch nicht treffen! — Trotzdem ist dieselbe angefochten worden.

[2]) Ullmann, a. a. O. S. 197.

deckungen herrschte, wo ja die päpstliche Verleihung und später das Entdeckungsrecht den Rechtstitel bei Erwerbung überseeischer Länder bildete.

Die Frage, durch welche Handlungen die Effektivität der Okkupation verwirklicht wird, lässt sich meines Erachtens durch eine theoretische Formulierung nicht beantworten.[1]) Diejenige, die Adam[2]) giebt, dass die tatsächliche Besitzergreifung mit Handlungen identisch ist, die den Beginn der dauernden Ausübung der Staatsgewalt über das okkupierte Gebiet bekunden, ist meines Erachtens so weit, dass man wieder fragen muss, durch welche Handlungen der Beginn der dauernden Ausübung der Staatsgewalt denn gegeben ist.[3]) Vielleicht

[1]) Holtzendorff, S. 259.

[2]) a. a. O. S. 266.

[3]) Hier ist es vielleicht von Interesse, um den Unterschied zwischen Theorie nnd Praxis zu sehen, eine Äusserung von Dr. Carl Peters zu erwähnen, die er in einem Aufsatze über die »Deutsch-Ostafrikanische-Eisenbahn,« veröffentlicht in der Finanz-Chronik, gethan hat. Dr. Peters vergleicht die englische Kolonialpolitik mit der deutschen und stellt einander gegenüber den endgültigen Sieg Grossbritanniens in Südafrika und die Nachricht, dass die deutsche Regierung die Vorlage über die Deutsch-Ostafrikanische-Eisenbahn vorläufig nicht zur Abstimmung bringen werde, weil sich die Chancen für ihre Durchbringung nicht verbessert hätten, d. h. weil der Reichstag noch immer kein genügendes Verständnis für eine praktische, gesunde Kolonial-Politik zeige, denn die Erschliessung einer Kolonie durch gute Verkehrswege ist ein Haupterfordernis für die Rentabilität derselben. Der Verfasser schliesst seinen Artikel mit folgenden Worten: „Der Besitz afrikanischer Gebiete ist moralisch an die Ausführung gewisser wirtschaftlicher Arbeiten zum Zwecke ihrer Erschliessung geknüpft. Nicht, wie mir 1886 einmal ein Berliner Geheimrat eröffnete, an die Einführung einer »geordneten Administration« — danach kräht auf der Erde weder Hund noch Hahn — sondern an die Schaffung der modernen Grundlagen für eine gesunde Erwerbstätigkeit und gleichzeitig an das Prinzip der »Offenen Thür.« Solche moderne Grundlage des Verkehrswesens aber besteht zunächst und vornehmlich in dem Bauen von Eisenbahnen und Fahrstrassen.

durch Einsetzung »eines« militärischen oder juristischen Beamten in einem Gebiete, das viel grösser als das Deutsche Reich ist?

Das von der Doktrin einstimmig geforderte Prinzip der Effektivität hat erst durch die sogenannte Kongo-Konferenz, die von fast allen europäischen Mächten und der Nordamerikanischen Union beschickt, im September 1885 in Berlin unter dem Vorsitze Bismarck's zusammentrat, praktische Geltung erlangt; aber auch hier nur in sehr beschränktem Masse. Dort sind in Kapitel VI, das aus den Artikeln 34 und 35 besteht, die »wesentlichen Bedingungen« aufgestellt, »die zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden«.[1]) Aus diesen Worten, der Überschrift zu Kapitel VI der Kongo-Akte, ist zu entnehmen, dass die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 sich nur beziehen sollen auf »neue« Gebietserwerbungen, und zwar nur auf solche an den »Küsten« des afrikanischen Festlandes. Die Vertragsmächte sind daher nur gehalten, dieselben bei den ebengenannten zukünftigen kolonialen Erwerbungen zu beachten; man kann diese Bedingungen also nicht willkürlich auf »alle« neuen Gebietserwerbungen ausdehnen wollen. Auch haben diese Vereinbarungen keine rückwirkende Kraft, d. h. sie beziehen sich nicht auf solche Gebiete, die vor 1885 durch einen Staat irgendwie erworben sind.[2])

Eine weitere Einschränkung — man könnte fast sagen Beseitigung — des Prinzips der Effektivität ist dadurch gegeben, dass im Artikel 34 zwischen Besitzergreifung, d. h. Erklärung der Souveränität über ein Gebiet, und Übernahme einer Schutzherrschaft, d. h. Erklärung des Protektorats, unterschieden wird. Nach

[1]) s. Anhang I.

[2]) Vergl. darüber weiter unten die Erörterungen über den Karolinen-Streitfall, S. 68 ff.

Artikel 35 beziehen sich die Vorschriften der Effektivität aber nur auf solche Gebiete, von denen ein Staat Besitz ergreift, nicht dagegen auf solche, über die nur ein Protektorat übernommen wird. Und zwar wird zur Effektivität gefordert »das Vorhandensein einer Obrigkeit, die hinreicht, um erworbene Rechte zu schützen«. Es ist also hierdurch den Vertragsmächten ein bequemer Ausweg gelassen, die effektive Okkupation zu umgehen.

Zu dem Erfordernis der Effektivität ist dann noch in Artikel 34 das der Publizität hinzugekommen. Der betreffende Staat hat den Vertragsmächten sowohl von einer erfolgten Besitzübernahme wie Protektoratsübernahme Anzeige zu machen, und zwar bildet diese Notifikation einen wesentlichen Bestandteil des Okkupationsaktes.[1]) Über den Zeitpunkt, wann dieselbe zu erfolgen hat, und über den Inhalt derselben sind keine besonderen Erfordernisse aufgestellt. Doch wird es sich wohl aus politisch praktischen Gründen empfehlen, die Anzeige der erfolgten Okkupation möglichst bald zu erstatten und möglichst genau das okkupierte Gebiet zu bezeichnen, um die von andern Staaten eventuell erfolgenden Reklamationen schnell erledigen zu können.

Wie wir schon oben gesagt haben, sind die Vertragsmächte, das sind in diesem Falle wohl alle für den Kolonialerwerb in Betracht kommenden Staaten, nicht gezwungen, diese vereinbarten wesentlichen Bedingungen für die Okkupation auf alle ihre kolonialen Erwerbungen sei es entweder nachzuholen oder doch für die neuen zu befolgen. Nun ist aber nicht einzusehen, warum bei Besitzerwerbungen z. B. in der Südsee oder selbst im Innern Afrikas andere Bedingungen für die Gültigkeit derselben gefordert werden sollen, als an den Küsten von Afrika.

---

[1]) Laut der oben erwähnten Überschrift von Art. 34 u. 35. — a. A. Bornhak, S. 7 f.

In richtiger Würdigung dieses Gesichtspunktes hat dann die Theorie sich noch einmal eingehend mit der Okkupation befasst, und zwar das »Institut de droit international« auf seiner 1888 in Lausanne stattgehabten Sitzung. Das Ergebnis dieser Beratungen, an der die bedeutendsten Völkerrechtslehrer aller Nationen teilgenommen haben, war das »Projet de déclaration internationale relative aux occupations de territoires.[1]) Dieses stellt in seinem Artikel 1 als wesentliche Bedingungen für die Effektivität der Okkupation irgend eines Gebietes einmal die Inbesitznahme eines fest begrenzten Gebietes im Namen der Regierung eines Staates, sodann die offizielle Notifikation dieser Inbesitznahme auf. Artikel 1 erklärt weiter, wann eine Inbesitznahme als erfolgt anzusehen ist, und bestimmt, auf welchem Wege die Notifikation zu erfolgen hat.

Den wichtigsten Fortschritt stellt jedoch Artikel 2 dar, durch den die eben erwähnten Bestimmungen auch auf die blosse Übernahme des Protektorats über ein Gebiet ausgedehnt werden. —

Zum Schluss haben wir noch kurz auf die Frage einzugehen, wieviel Gebiet durch eine Okkupation als erworben gilt, oder wie Holtzendorf[2]) dieselbe formuliert: wo die geographische Grenze rechtsgültig okkupierter Gebiete im Verhältnis zu andern Mächten liegt?

Im Zeitalter der Entdeckungen forderten die Portugiesen und Spanier auf Grund ihres Entdeckungsrechts und vielleicht der Besetzung einiger Küstenpunkte ganze Kontinente. Ebenso beanspruchten die Engländer ganz Nord-Amerika für sich, weil eine englische Flotte die amerikanische Küste vom 56° bis 38° nördlicher Breite entlang gesegelt war. Eine andere Anschauung ist die, die z. B. auch von Bluntschli[3]) vertreten wird, wonach

---

[1] s. Anhang II.

[2]) a. a. O., II, S. 262.

[3]) a. a. O., S. 282.

die Okkupation einer Flussmündung sich auf den ganzen Lauf des Flusses erstrecken und alles stromaufwärts liegende Land umfassen soll; wenngleich Bluntschli dasselbe nur auf kleine Flüsse beschränken will. Dasselbe soll von dem hinter einer in Besitz genommenen Küste liegenden Binnenlande gelten. Von diesem sogenannten »droit de vicinité« oder »right of contignity« ist man heutzutage jedoch zurückgekommen. Gegenwärtig gilt in der Doktrin nicht mehr Gebiet durch Okkupation erworben, als faktisch durch Machtmittel behauptet werden kann.[1])

Dadurch, dass nun die Grenzen des von einem Staate okkupierten Gebietes sich besonders in gänzlich unbekannten und fast unzugänglichen Gegenden nicht bestimmt feststellen lassen, entspringt die Gefahr von Konflikten zwischen gleichzeitig denselben Erdteil kolonisierenden Staaten. Um solche Grenzstreitigkeiten zu vermeiden, ist man neuerdings dazu geschritten, durch Verträge[2]) die sogenannten Interessensphären der einzelnen Staaten zu bestimmen und zu diesem Zwecke Grenzlinien entweder auf der Karte oder durch geographische Messungen zu ziehen. Die betreffenden Staaten verpflichten sich in solchem Falle, ihre Schutzherrschaft über das Hinterland nicht weiter als bis zu den vereinbarten Demarkationslinien auszudehnen. Wenngleich also die Abgrenzung dieser Interessensphären nur für die vertragschliessenden Staaten »rechtliche« Wirkung hat, also andern Mächten das Okkupationsrecht an diesen Gebieten nicht genommen wird, so haben doch derartige Verträge auch den unbeteiligten Nationen gegenüber »faktische« Wirkung. Sie bilden, wie Salomon[3])

---

[1]) Vergl. Art. 35 der Congo-Akte und Art. 1 der Lausanner Konferenz.

[2]) Über die rechtliche Natur dieser Verträge haben wir schon oben S. 16 gesprochen.

[3]) a. a. O., S. 254.

mit Recht bemerkt, eines der wirksamsten Mittel, welche die Diplomatie erfunden hat, um den Vorschriften der Artikel 34 und 35 der Berliner Akte, wie den Anforderungen der modernen Völkerrechts-Wissenschaft zu entgehen, und auf einem Umwege zur fiktiven Okkupation zurückzukehren.



B.

Spezieller Teil.

Die einzelnen deutschen Schutzgebiete, die auf dieselben bezüglichen Erwerbsakte und die rechtliche Natur dieser Akte.

Deutsch-Süd-West-Afrika.[1])

Die Anfänge einer aktiven deutschen Kolonialpolitik knüpfen sich an die Erwerbungen der Firma F. A. E. Lüderitz aus Bremen in Süd-West-Afrika. Hier war in den von den Namaquas und Hereros bewohnten öden Ländereien schon seit den vierziger Jahren die rheinische Mission mit gutem Erfolg tätig gewesen, als Lüderitz 1882 den Entschluss fasste, in deren Gebiet eine Faktorei zu errichten. Am 1. Mai 1883 erwarb er mittels Kaufvertrages von dem Kapitän Joseph Fredericks, dem unabhängigen Beherrscher von Bethanien in Gross-Namaqualand, eine Landstrecke um die Bucht von Angra-Pequena, die seitdem auch Lüderitz-Bucht genannt wird. Durch Vertrag vom 25. August desselben Jahres erweiterte Lüderitz seine Erwerbungen durch Kauf von dem genannten Kapitän Fredericks, so dass ihm der ganze Küstenstrich vom Orangefluss bis zum 26° südlicher Breite in einer Ausdehnung von 20 geographischen Meilen landeinwärts gehörte. Ausserdem erlangte er das ausschliessliche Recht, in dessen übrigen Lande Bergwerke anzulegen, Wege und Eisenbahnen zu bauen, und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen. Ferner erwarb Lüderitz durch Vertrag mit

[1]) Charpentier, S. 12 ff. — Stengel, a. a. O., 1895, S. 542 ff. — Meyer, a. a. O., S. 5 ff. — Laband, Bd. II, a. a. O., S. 260 ff. — Gareis, a. a. O., S. 184 ff. — Fitzner, Bd. II, S. 121 ff.

dem Topnaar-Häuptling Piet Heibib in Scheppmansdorf vom 19. August 1884 dessen ganzes zwischen dem 26° und 22° südlicher Breite an das Meer stossende Gebiet mit allen Hoheitsrechten. Am 11. Oktober 1884 schloss der Afrikareisende Dr. Höpfner im Namen und als Vertreter der Firma F. A. E. Lüderitz mit Hermannus von Wyk, dem Häuptling des im Damaraland ansässigen Stammes der Bastards, einen Vertrag ab, inhaltlich dessen die Bastards ihr Land abtraten und sich unter Vorbehalt ihrer besonderen Freiheiten und Rechte unter deutschen Schutz stellten.

Schon im Herbst 1882 hatte Lüderitz beim Auswärtigen Amte den Schutz des Reiches für die geplanten Landerwerbungen beantragt; doch war man damals in Berlin noch nicht geneigt, aktive Kolonialpolitik zu treiben. Erst am 18. August 1883, als man sich vergewissert hatte, dass die Lüderitz'schen Ansiedelungen ausserhalb des englischen Einflusses lägen, erhielt der deutsche Konsul in Kapstadt den Auftrag, den Kaufmann Lüderitz und seine Unternehmungen unter konsularischen Schutz zu stellen. Als jedoch England Schwierigkeiten machte und der englische Kolonialminister, Lord Derby, versuchte, die Kapkolonie zur Annexion der gesamten Südwestküste Afrikas bis zu den portugiesischen Besitzungen zu bewegen, erklärte der deutsche Konsul in Kapstadt amtlich, auf Grund eines am 24. April 1884 vom Reichskanzler ergangenen Telegramms, dass Lüderitz und seine Niederlassungen unter dem Schutze des Reiches ständen. Nun erkannte England am 21. Juni 1884 die deutsche Schutzherrschaft über Angra-Pequena zwar an, war jedoch wiederum bestrebt, die Kapkolonie zu veranlassen, nunmehr die Gebiete südlich und nördlich von Angra-Pequena zu annektieren. Diesen Bestrebungen kam die deutsche Reichsregierung zuvor, indem die Kriegsschiffe Leipzig, Elisabeth und Wolf im August 1884 die Küste von Kap Frio bis zum Orange-Fluss (mit Aus-

nahme der Walfisch-Bai, die schon von England okkupiert war) im Namen des Reichs durch Flaggenhissung und Errichtung von Grenzpfählen, Besitz ergriffen. Nun endlich gab die englische Regierung jeden weiteren Widerstand auf und erkannte am 22. September 1884 durch eine Note des englischen Geschäftsträgers in Berlin die deutschen Erwerbungen in Süd-West-Afrika bedingungslos an. Zugleich übernahm England die Verpflichtung, einer Ausdehnung der deutschen Schutzherrschaft bis zum 20^{0} östlicher Länge nicht entgegenzuwirken.

Während dieser Zeit geriet jedoch das Haus Lüderitz in steigende Verlegenheit, weil sein Kapital allein nicht ausreichte, um ein so kostspieliges und für die ersten Jahre ertragloses Unternehmen der Erforschung seiner ausgedehnten Besitzungen in Angriff zu nehmen. Da ein Zusammenbruch dieser Firma gleichbedeutend mit einem Fiasko der ersten aktiven deutschen Kolonialpolitik gewesen sein würde, bewog der Kolonial-Verein eine Reihe grosser Kapitalisten, das Unternehmen fortzuführen. Durch Kaufvertrag vom 3. April 1885 gingen dann auch sämtliche Erwerbungen von Lüderitz an die »Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika« über. Diese Gesellschaft erwarb durch Vertrag vom 16. Mai 1885 das Gebiet des Jan Jonker Afrikaners mit allen Rechten, das des Häuptlings des Zwartbooi-Stammes, Cornelius Zwartbooi durch Kaufvertrag vom 19. Juni 1885, dem der Häuptling Ganes-Topnaar, Jan Nichamab am 3. Juli 1885 beitrat. Weitere Verträge sind im Laufe desselben Jahres mit Manasse Noreseb, dem Häuptling des roten Volkes in Hoachanas und mit dem Häuptling Jacobus Isaak von Berseba abgeschlossen worden.

Diese Verträge haben zum grössten Teil nur privatrechtliche Bedeutung, sie stellen sich dar als Verträge über Eigentumserwerb und sonstige Rechte, wie Bergbauberechtigungen, an den betreffenden Gebieten. Wenn aber trotzdem in einigen derselben von Erwerb von

Hoheitsrechten die Rede ist, so ist einmal davon auszugehen, dass private Personen oder Gesellschaften keine Hoheitsrechte erwerben können, sodann aber die genannten Häuptlinge garkeine Hoheitsrechte im Sinne eines europäischen Staatsrechtes besassen, sie also solche auch nicht übertragen konnten. Die Firma Lüderitz und die Deutsche Kolonial-Gesellschaft fungierten in diesen Fällen also nur als »Geschäftsführer ohne Auftrag« im Namen des deutschen Reiches. Die Schutzgewalt des Reiches beruht jedoch noch nicht auf diesen Verträgen, vielmehr auf völkerrechtlichen Akten, die das Reich durch Mandatare hat vornehmen lassen. Von denselben haben wir schon die Flaggenhissungen längs der Küste vom Orange-Fluss bis Kap-Frio erwähnt. Jedoch wurden ausserdem noch durch das Reich Schutz- und Freundschafts-Verträge mit den einheimischen Häuptlingen abgeschlossen. Den ersten dieser Verträge schloss der General-Konsul Dr. Nachtigal mit dem Kapitän Joseph Frederiks am 28. Oktober 1884, wobei die Abtretung seines Gebietes an Lüderitz förmlich anerkannt und das erworbene Land unter deutschen Schutz gestellt wurde. Einen gleichen Vertrag schloss Nachtigal mit dem Häuptling Piet Haibib am 23. November 1884. Im Jahre 1885 wurde für das gesamte in Süd-West-Afrika erworbene Land ein Reichskommissar, Dr. Goering, ernannt, der zusammen mit Pastor Büttner, welcher jahrelang in jenen Ländern als Missionar tätig gewesen war, weitere Schutzverträge im Namen des Reiches abschloss. So am 28. Juli 1885 mit dem Häuptling Isaak in Berseba; mit Manasse Noreseb am 2. September 1885; mit Hermannus von Wyk am 15. September 1885; mit Maharero Katyanmaha, dem Häuptling der Hereros und Manasse Tyisesata, dem Häuptling von Amaruru am 21. Oktober bezw. 3. November 1885. Ferner wurden die auf Grootfontein in der Otowigegend angesiedelten Boers, die sogen. Boerenrepublik Upingtonia,

infolge eines am 2. August 1886 gestellten, am 12. November vorbehaltlich kaiserlicher Zustimmung, die am 14. Januar 1887 erfolgte, angenommenen Antrags unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt. Am 21. August 1890 wurde noch ein gleicher Vertrag mit William Christian, unabhängigem Kapitän des Namaquastammes der Bondelswarts, vereinbart.

Diese Verträge haben im wesentlichen einen übereinstimmenden Inhalt. Die Häuptlinge mit ihren Untertanen und Gebieten treten unter den Schutz des Deutschen Reiches. Sie verpflichten sich, keinen Teil ihres Gebietes an eine andere Nation ohne Zustimmung des Kaisers abzutreten, noch ohne solche Zustimmung Verträge irgend welcher Art mit anderen Regierungen abzuschliessen. Allen Deutschen wird das Recht gewährt, sich in den betreffenden Gebieten niederzulassen, Grundbesitz zu erwerben, dort Handel und Gewerbe zu treiben, und es wird ihnen dabei Schutz ihres Lebens und Eigentums zugesichert. — Dagegen erkennt der Kaiser das Recht der Häuptlinge zur Forterhebung der bisher üblichen Steuern sowohl von ihren Stammesuntertanen als von Reichsangehörigen an. Auch soll die Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen untereinander den Häuptlingen verbleiben; über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen deutschen Reichsangehörigen oder anderen Fremden und den Eingeborenen soll entweder später genaueres vereinbart werden, oder es ist hierfür ein gemischter Gerichtshof vorgesehen.

Die Rechtsnatur derartiger Verträge haben wir schon im allgemeinen Teil besprochen. Sie bilden keinen Rechtstitel für den Erwerb der Hoheitsrechte über die betreffenden Gebiete. Daher sind denn deutscherseits auch gleichzeitig die zu einer Okkupation notwendigen symbolischen Handlungen, wie Flaggenhissung, Errichtung von Grenzpfählen u. s. w. vorgenommen worden. Ferner ist die Übernahme der deutschen Schutzherrschaft

über diese Gebiete den Signatarmächten der Kongo-Konferenz notifiziert.

Durch internationale Verträge mit England und Portugal sind die Grenzen dieses deutschen Schutzgebietes folgendermassen festgestellt worden:

Die Nordgrenze gegen das Gebiet der portugiesischen Kolonie Mossamedes wurde durch den Vertrag vom 30. Dezember 1886 in folgender Gestalt festgelegt:

Nach Artikel 1 dieses Vertrages folgt die Grenzlinie dem Laufe des Kuneneflusses von seiner Mündung bis zu denjenigen Wasserfällen, die südlich von Hamba beim Durchlauf des Kunene durch die Serra Canna gebildet werden. Von diesem Punkt ab läuft die Linie auf dem Breitenparallel bis zum Kubango, dann im Laufe dieses Flusses entlang bis zu dem Orte Omdara, welcher der deutschen Interessensphäre überlassen bleibt, und von da in gerader Richtung östlich bis zu den Stromschnellen von Catima am Zambesi.

Im Süden und Osten wurde im Artikel 3 des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890 folgende Abgrenzung vereinbart, nachdem schon im Frühjahr 1885 zwischen England und dem Deutschen Reich eine Einigung zustande gekommen war, inhaltlich welcher die Grenze der beiderseitigen Interessensphären durch den 20° östlicher Länge gebildet werden sollte:

1. Im Süden durch eine Linie, welche von der Mündung des Oranjeflusses beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20° östlicher Länge getroffen wird.

2. Im Osten durch eine Linie, welche an den vorher genannten Punkten angeht und dem 20° östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 22° südlicher Breite folgt. Die Linie läuft sodann diesem Breitengrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21° östlicher Länge getroffen wird, sie führt darauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem

Zusammentreffen mit dem 18° südlicher Breite hinauf, läuft dann in östlicher Richtung diesem Breitengrade entlang, bis sie den Tschobefluss erreicht, und setzt sich dann im Talweg des Hauptlaufes dieses Flusses bis zu dessen Mündung in den Zambesi fort, wo sie ihr Ende findet. Es ist Einverständnis darüber vorhanden, dass Deutschland durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiete aus freien Zugang zum Zambesi mittels eines Landstreifens erhalten soll, der an keiner Stelle weniger als 20 engl. Meilen breit sein soll.

Die Festsetzung der Südgrenze des britischen Walfischbaigebietes sollte zur Entscheidung, wenn binnen zwei Jahren eine Regelung der Verhältnisse nicht erfolgt sein sollte, was tatsächlich der Fall ist, einem Schiedsspruche vorbehalten bleiben. Ein solcher ist bisher aber immer noch nicht erfolgt.

Mit der tatsächlichen Inbesitznahme des so begrenzten Gebietes ist denn auch der Anfang gemacht worden. Dasselbe steht unter einem kaiserlichen Gouverneur und ist in sechs Bezirkshauptmannschaften geteilt: Windhoek, dem Sitz der Regierung des ganzen Schutzgebietes, ferner Gibeon, Keetmanshoop, Omaruru, Swakopmund, Ontjio.

Deutsch-West-Afrika.[1]

Schon zu der Zeit, als die Gebietserwerbungen von Lüderitz in Süd-Afrika erfolgten, besassen seit einer Reihe von Jahren Hamburger und Bremer Häuser in West-Afrika, besonders an der Sklavenküste und an der Biafrabai Handelsniederlassungen, die teils auf englischem

[1] Charpentier, a. a. O., S. 23 ff. — Stengel, a. a O., 1895. S. 548 ff. — G. Meyer, a. a. O., S. 13 ff. — Laband, Bd. II, a. a. O, S. 262 f. — Gareis, a. a. O., S. 158 ff. — Fitzner, Bd. I, a. a. O., S 3 ff., S. 55 ff.

und französischem Boden, teils aber auch in Gebieten unabhängiger Häuptlinge lagen. Nachdem nun die Lüderitzschen Erwerbungen zu einer aktiven Kolonialpolitik den Anstoss gegeben hatten, richtete sich naturgemäss der Blick der Regierung auch auf diese Gebiete Afrikas, besonders als im März 1883 im »Journal officiel« ein Vertrag abgedruckt wurde, den Frankreich und England über die Abgrenzung ihrer westafrikanischen Kolonien und gegenseitige gleiche Behandlung ihrer Untertanen geschlossen hatten. Der Reichskanzler liess daher durch den preussischen Gesandten in Hamburg bei den Senaten der Hansestädte anfragen, welche Wünsche der beteiligten Firmen hinsichtlich des Schutzes für ihren Handel an der Westküste Afrikas beständen. Im Gegensatz zu Bremen, das nur die Entsendung eines Kriegsschiffes nach Klein- und Gross-Povo erbat, legte der Hamburger Senat der Reichsregierung ein eingehendes Gutachten der Handelskammer[1]) vor, das weitgehende Wünsche äusserte. Es wurde der Abschluss von Verträgen mit England und Frankreich vorgeschlagen, auf Grund welcher den deutschen Kaufleuten gleiche Rechte wie den englischen und französischen Staatsangehörigen eingeräumt würden; ferner möchten Schutzverträge mit den eingeborenen Häuptlingen vereinbart, und ein Küstenstrich an der Biafrabai zur Gründung von Handelsniederlassungen erworben, sowie ein Konsulat an der Goldküste und eine Flottenstation in Fernando Po errichtet werden.

Diesen Wünschen entsprechend wurde dann während des Winters 1883/84 von der Reichsregierung die Korvette »Sophie« nach den beiden Povos abgesandt, um die dortigen Faktoreien vor den Übergriffen der Eingeborenen zu schützen. Sodann wurde im Frühjahr 1884 Generalkonsul Dr. Nachtigal mit dem Auftrage nach West-Afrika abgesandt, gewisse Küstenstriche, namentlich die

[1]) Denkschrift der Hamburger Handelskammer vom 6. Juli 1883.

an der Biafrabai, zu erwerben. Seinen Bemühungen gelang es auch, die deutsche Schutzherrschaft an zwei verschiedenen Punkten der afrikanischen Westküste zu errichten.

I. Togo.

Anfang Juli 1884 erschien der Kreuzer »Möwe«, an dessen Bord sich Dr. Nachtigal in Begleitung des Afrikaforschers Dr. Buchner befand, vor der Guineaküste, wo die deutschen Kaufleute gerade in der letzten Zeit unter englischen Intrigen sehr zu leiden hatten. Sofort landete Dr. Nachtigal und schloss am 5. Juli 1884 mit dem König Mlapa von Togo einen Schutzvertrag, auf Grund dessen sich König Mlapa unter den Schutz des Deutschen Reiches stellte. An demselben Tage wurde dann in dem Hafenplatz Bagida feierlichst die deutsche Flagge gehisst; dasselbe geschah am folgenden Tage in Lome. Am 5. September wurde seitens der Korvette »Leipzig« auch in Porto-Seguro die deutsche Flagge im Einverständnis mit dem König Mensa gehisst.

Der Erwerb dieser Gebiete beruht also auf der völkerrechtlichen Okkupation, der jedoch ebenso wie in Südwest-Afrika Verträge mit den eingeborenen Herrschern voraufgingen, da die dortige Bevölkerung nicht in einem Zustande gänzlicher Wildheit lebte, sondern schon Ansätze einer gewissen Kultur vorhanden waren.

Das deutsche Togo-Gebiet erstreckt sich von den Orten Gross-Povo bis Lome längs der Sklavenküste. Im Osten grenzt es an die französische Kolonie Dahome und im Westen an die britische Goldküsten-Kolonie.

Die Ostgrenze wurde durch Verträge mit Frankreich vom 24. Dezember 1885 und vom 9. Juli 1897 festgelegt; die Westgrenze durch Vereinbarung mit England vom 1. Juli 1890 und 14. November 1899. Das Hinterland im Nordwesten ist jedoch bis jetzt noch nicht genau gegenüber den englischen Besitzungen abgegrenzt.

Das Togo-Gebiet ist in 2 Bezirksämter eingeteilt, in Lome, wo sich der Sitz des Gouverneurs befindet und in Klein-Povo; ferner noch in mehrere Stationsbezirke.

2. Kamerun.

Die bedeutendsten deutschen Häuser, die an der Biafra-Bai Handelsniederlassungen gegründet hatten, waren die Hamburger Firmen C. Wörmann sowie Jantzen & Thormählen. Als Dr. Nachtigal am 11. Juli 1884 in Kamerun eintraf, hatten diese Firmen schon eine Reihe von Verträgen mit eingeborenen Häuptlingen über die Abtretung von Land und Hoheitsrechten geschlossen, so z. B. mit King Bell, Aqua und Dido in Kamerun, den Aeltesten der Bimbiao-Ortschaften King Jambe in Malimba, King Booté und den Häuptlingen von Benita. Dr. Nachtigal bestätigte die einzelnen Verträge und hisste die deutsche Flagge am 14. Juli in Kamerun, am 21. Juli in Bimbia, am 23. Juli in Klein-Batanga, am 24. Juli in Criby und am 1. August in Benita. Im folgenden Jahre wurde das Schutzgebiet durch eine Reihe von Verträgen, die Generalkonsul Dr. Nachtigal, Dr. Buchner, der Afrikareisende Dr. Zöllner und Admiral Knorr im Namen des Reiches mit verschiedenen anderen Häuptlingen im Hinterlande von Kamerun und Bimbia abschlossen, um ein beträchtliches vergrössert. So schloss Dr. Nachtigal Verträge mit König Njeka von Benga, König Ekume von Bunje auch Herrn von Bojanga, König Kumbo von Uanda und König Madiba von Bona Mabio; Dr. Zöllner mit König Massao und den Häuptlingen von Mapanja; Dr. Buchner mit König Lea und Koto von Abo, mit König Moàpiso von Lissoka und den Häuptlingen von Punda, Bakunda, Ekata, Mamuna, Balmy; Admiral Knorr mit den Häuplingen von Jossdorf. Diese Verträge enthalten fast die gleichen Bestimmungen wie die in Südwestafrika und Togo abgeschlossenen.

Doch nicht immer auf friedlichem Wege erfolgte hier die Anerkennung der deutschen Schutzherrschaft. Schon 1884 musste eine Flotte nach Kamerun geschickt werden, um die aufständigen Neger zu züchtigen, die besonders durch englische Kaufleute und Missionare Unterstützung gefunden hatten. Auch in den letzten Jahren mussten im Hinterlande häufig Kämpfe geführt werden; so hat laut einem in der letzten Nummer des Kolonialblattes erschienenen Berichtes Oberleutnant Dominik die Maruaner besiegt, so dass jetzt alle Fullahstaaten die deutsche Herrschaft anerkannt haben; vorher hatten sich schon die Fullah-Sultanate Gasana, Gobbar, Mendief und Binda unterworfen.

Mit England wurde durch Notenaustausch vom 29. April, 7. Mai, 16. Mai und 2. Juni 1885 die Westgrenze gegen die britischen Besitzungen an der Nigerküste festgelegt. Weitere Vereinbarungen erfolgten am 27. Juli bis 2. August 1886, am 1. Juli 1890, am 14. April 1893 und schliesslich am 15. November 1893. Nach letzterer läuft die Westgrenze ungefähr von der Mündung des Rio del Rey in einer Linie, die einen stumpfen Winkel ins englische Gebiet hinein macht, sodann um die Stadt Yola herum einen Halbkreis ins deutsche Gebiet beschreibt, zu dem Punkt am Südufer des Tsadsees, der vom 14° östlicher Länge getroffen wird.

Auch mit Frankreich entstanden Schwierigkeiten, doch wurden diese durch beiderseitiges Entgegenkommen beseitigt. Im Vertrage vom 24. Dezember verzichtete nämlich das Deutsche Reich auf alle Erwerbungen, die es südlich vom Campo-Fluss gemacht hatte, während Frankreich das Gleiche tat in betreff aller Rechte und Anrechte nördlich desselben Flusses. Gleichzeitig wurde die Südgrenze durch eine Linie festgelegt, die dem Campo-Fluss von dessen Mündung bis zum 10° östl. Länge und von diesem Punkt ab dessen Breitenparallel bis zu dem Schneidepunkt des letzteren mit dem 15° östl. Länge folgt.

Die Ostgrenze gegenüber dem französischen Kongogebiet wurde durch das Abkommen vom 15. März 1894 bestimmt. Laut diesem läuft die Grenze von der Mündung des Schariflusses in den Tsadsee, diesem entlang bis zu dessen Schnittpunkt mit dem 10° nördlicher Breite. Von dort diesem Breitengrad entlang, biegt etwas vor dem 14° östlicher Länge nach Süden um und zieht diesem parallel südlich bis Biafara. Weiter läuft die Linie in gerader Richtung auf Lenne zu und von dort weiter bis zu ihrem Schneidepunkte mit dem Breitengrade 8° 30′ nördlicher Breite. Von hier geht die Grenzlinie dem 15° östlicher Länge entlang bis zu dessen Zusammentreffen mit dem 4° nördlicher Breite und bildet dann einen spitzen Winkel nach Osten, um sich beim Ngokofluss mit der Südgrenze zu treffen.[1])

Die rechtlichen Grundlagen bei Erwerbung dieses Schutzgebietes sind die gleichen wie in Südwest-Afrika. Eine reine Okkupation war gemäss dem positiven Völkerrecht nicht möglich, da die eingeborenen Völkerschaften schon eine gewisse politische Organisation besassen. Daher wurden denn auch mit den einzelnen Königen oder Häuptlingen Verträge abgeschlossen, teils durch Bevollmächtigte der Reichsregierung, wie Dr. Nachtigal, Zöllner u. A., die also als Mandatare des Reiches auftraten, teils durch Privatpersonen. Diese wollten jedoch die ihnen in den Verträgen abgetretenen Hoheitsrechte (vorausgesetzt, dass dies überhaupt möglich ist) nicht für

[1]) Wie wenig aber die Grenzen bis jetzt tatsächlich genau feststehen, ergibt sich daraus, dass nach den neuesten Messungen die Stelle, wo die deutsche Station Ngoko liegt, zum französischen Gebiete gehört, dieselbe also wieder verlegt werden muss. — Ebenso ist die Lage von Dikoa noch immer nicht genau bestimmt. Die Stadt, die ursprünglich von den Franzosen besetzt war, musste von diesen an die Deutschen herausgegeben werden, und jetzt scheint sich Zeitungsmeldnngen zufolge für uns die unangenehme Notwendigkeit zu ergeben, diese wichtige Stadt wieder zu räumen und zwar den Engländern.

sich erwerben, wie es insbesondere daraus hervorgeht, dass die betreffenden Firmen es ablehnten, eine Kolonialgesellschaft zur Verwaltung dieser Gebiete zu gründen, sondern ausdrücklich erklärten, dass die Landeshoheit im Namen des Kaisers ausgeübt werden müsse.[1]) Die genannten Firmen haben vielmehr als Geschäftsführer ohne Auftrag im Interesse des Reiches gehandelt. Die Verträge hatten daher erst Gültigkeit von der Bestätigung derselben durch das Reich an, wie denn ja auch Dr. Nachtigal sämtliche der von den Firmen abgeschlossenen Verträge einzeln bestätigt hat. Doch bilden diese Verträge auch hier keinen völkerrechtlichen Erwerbstitel, da die betreffenden Völkerschaften als Staaten im Sinne des Völkerrechts nicht angesehen werden können, vielmehr ist als Erwerbstitel erst die nachfolgende Okkupation aufzufassen, die sich äusserlich dartut in den verschiedenen Flaggenhissungen. Ferner ist auch eine tatsächliche Besitzergreifung erfolgt. Augenblicklich ist das Gebiet in vier Bezirksämter geteilt: Kamerun, dem Sitze des Gouverneurs, Edea, Victoria und Kribi. Von der erfolgten Besitzergreifung ist schon im Oktober 1884 den Signatarmächten der Kongo-Konferenz Mitteilung gemacht.

Deutsch-Ost-Afrika.[2])

Im Gegensatz zu den bisher geschilderten Kolonialerwerbungen, wo es galt, schon vorhandene deutsche Handelsniederlassungen unter den Schutz des Reiches zu stellen, gab es in Ost-Afrika keine direkten deutschen

[1]) Vergl. Stenzel, a. a. O., 1895, S. 596, Anm. 1.

[2]) Charpentier, a. a. O., S. 61 ff. — Stengel, a. a. O. 1895, S. 557 ff. — G. Meyer, a. a. O., S. 17 ff. — Laband, Bd. II, S. 263 ff. — Gareis, a. a. O., S. 159 ff. — Fitzner, Bd. I, a. a. O., S. 207 ff.

Handelsinteressen zu schützen. Die einzigen Niederlassungen Deutscher bestanden in den 80iger Jahren nur auf der Insel Zanzibar, mit deren Sultan Seyed Majid bin Seyed der damalige Hanseatische Konsul William O'Swald schon am 13. Januar 1859 einen Vertrag zum Schutze des deutschen Handels abgeschlossen hatte. Vielmehr ging die Erwerbung der Gebiete in Ost-Afrika von der im März 1884 gegründeten »Gesellschaft für deutsche Kolonisation« aus, welche sofortige Erwerbung überseeischer Gebiete bezweckte, um die deutsche Auswanderung dorthin zu lenken. Diese sandte eine Expedition, bestehend aus Dr. Peters, Graf Pfeil und Dr. Jühlke nach Ost-Afrika. Dr. Carl Peters, dem Führer dieser Expedition, gelang es im November und Dezember 1884 mit einer Reihe unabhängiger Herrscher im Innern des der Insel Zanzibar gegenüber gelegenen afrikanischen Kontinents Verträge abzuschliessen, durch welche die Länder: Useguha, Nguru, Usagara und Ukami für die genannte Gesellschaft erworben wurden. Die Rechte, welche mit dieser Abtretung auf Dr. Carl Peters übergehen — so lautet eine Stelle eines solchen Vertrages[1]) — sind solche, welche nach den Begriffen des deutschen Staatsrechtes die Staatsoberhoheit, sowie den privatrechtlichen Besitz des Landes bedeuten. Als Gegenleistung hierfür übernimmt die »Gesellschaft für deutsche Kolonisation« den Schutz der einheimischen Bevölkerung gegen jedermann, verspricht privates Eigentumsrecht des Sultans zu respektieren und eine jährliche Rente, in Vieh und Handelsartikeln zahlbar, zu gewähren.

Auf ihr Ersuchen wurde der Gesellschaft am 27. Februar 1885 ein kaiserlicher Schutzbrief erteilt,[2]) der die erworbenen Länder unter den Schutz und die

---

[1]) Abgedruckt bei Stengel, a. a. O. 1887, S. 820.

[2]) Abgedruckt bei Stengel, a. a. O. 1887, S. 823.

Oberhoheit des Deutschen Reiches stellte, und welcher der Gesellschaft die Befugnis zur Ausübung sämtlicher Hoheitsrechte unter der Aufsicht der Reichsregierung verlieh. Hiervon wurde im März desselben Jahres den Signatarmächten der Kongo-Konferenz sowie dem Sultan Said Bargasch von Zanzibar Mitteilung gemacht.

Im April 1885 wandelte sich die Gesellschaft für Kolonisation um in eine Kommandit-Gesellschaft mit dem Sitz in Berlin unter der Firma »Carl Peters & Genossen«, für die in den Jahren 1885 und 1886 Dr. Jühlke, Leutnant Schmidt, Graf Pfeil, Leutnant Schlüter, Assessor Lukas, Leutnant von Anderten durch Verträge mit den eingeborenen Machthabern das Gebiet der Gesellschaft um ein beträchtliches erweiterten.

Auf diese Erwerbungen erstreckt sich selbstverständlich der oben erwähnte kaiserliche Schutzbrief nicht, da eine Ausdehnung desselben nicht erfolgt ist.

Der Sultan von Zanzibar protestierte jedoch gegen diese deutschen Gebietserwerbungen, indem er behauptete — sehr wahrscheinlich durch England dazu bewogen — selbst Ansprüche auf diese Gegenden zu haben. Nachdem aber ein deutsches Geschwader vor Zanzibar erschienen war, erkannte der Sultan am 13. August 1885 die deutsche Schutzherrschaft an und räumte sogar der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft das freie Gebrauchsrecht an den seiner Oberhoheit unterstehenden Häfen Dar-es-Salam und Tangani ein.

Mit England kam dann nach langwierigen Verhandlungen am 29. Oktober bezw. 1. November 1886 ein Vertrag zu stande, wonach die Nordgrenze der deutschen Erwerbungen gegenüber den englischen Besitzungen festgelegt wurde. Desgleichen setzte die Vereinbarung mit Portugal vom 30. Dezember 1886 die Südgrenze der deutschen Besitzungen fest.

Da die von der Gesellschaft erworbenen Gebiete bis jetzt noch vom Meere abgeschlossen lagen, war der

Vertrag vom 28. April 1888, der zwischen dem Sultan Sadi Khalifa von Zanzibar und dem kaiserlichen Generalkonsul Michahelles, gleichzeitig als Vertreter der Gesellschaft, — die sich inzwischen, im Jahre 1877, in eine Korporation nach Massgabe der Vorschriften des preussischen Landrechts umgewandelt hatte, — vereinbart wurde, von grosser Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Kolonialgebiete. Durch diesen Vertrag wurde der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft der unter der Souveränität des Sultans stehende Küstenstrich zwischen den Flüssen Umba (nördlich) und Rumuva (südlich) einschliesslich der Insel Mafia zur gesamten Verwaltung, insbesondere auch zur Erhebung von Zöllen (unter Wahrung der dem Sultan über dieses Gebiet zustehenden Hoheitsrechte) auf 50 Jahre pachtweise überlassen.

Bevor wir aber auf die mit England zur Abgrenzung der Interessensphären dieses Gebietes geschlossenen Verträge eingehen, müssen wir der Erwerbung der Gebrüder Clemens und Gustav Denhardt Erwähnung tun.

Im Jahre 1885 hatte der Sultan Suahel Achmed, genannt Zimba (Löwe) von Witu, einen beträchtlichen an der Meeresküste belegenen Teil seines Landes an den Afrikareisenden Clemens Denhardt verkauft und gleichzeitig den Wunsch geäussert, unter den Schutz des Deutschen Reiches zu treten, da er sich vom Sultan von Zanzibar bedroht sah. Diesem Ansuchen wurde entsprochen, und daraufhin der Generalkonsul von Zanzibar angewiesen, das Anerbieten des Sultans von Witu vorbehaltlich der Rechte Dritter anzunehmen. Die vom Sultan von Zanzibar erhobenen Einsprüche wurden nach dem schon erwähnten Erscheinen einer Flotte zurückgezogen, und die Grenzen in dem Vertrage von 1886 festgestellt.

In demselben Jahre hatten die Gebrüder Denhardt ihre Besitzungen und Rechte mit Einverständnis des Sultans von Witu an die »Deutsche Witu Gesellschaft« abgetreten.

Im Januar 1887 wurde an der Suaheli-Küste durch den Vize-Konsul Hunholt die deutsche Flagge gehisst.

Dieses ganze Gebiet wurde durch den Vertrag vom 1. Juli 1890 an England abgetreten. Dafür bewog England den Sultan von Zanzibar zu dem Abkommen vom 27. bezw. 28. Oktober 1890, durch den er den früher pachtweise überlassenen Küstenstrich gegen eine einmalige Zahlung von 4 Millionen Mark gänzlich an das Deutsche Reich abtrat.

Als es sich bei dem grossen Araberaufstand des Jahres 1888 gezeigt hatte, dass die Gesellschaft nicht im stande war, das ostafrikanische Gebiet allein zu verwalten, übernahm das Deutsche Reich selbst dessen Verwaltung (Betätigung von Wissmann und von Liebert's). Durch Vertrag vom 20. November 1890 trat nämlich die Gesellschaft gegen Gewährung gewisser vermögensrechtlicher Vorteile alle ihre Rechte an dem genannten Küstenstrich, der Insel Mafia und den im Schutzbrief von 1885 bezeichneten Ländern an das Deutsche Reich ab.

Die unter der Oberhoheit des Deutschen Reiches stehenden ostafrikanischen Gebiete haben nun auf Grund der deutsch-englischen Verträge vom 29. Oktober bezw. 1. November 1886, 1. Juli 1890, 1. Juli 1900, 25. Juli 1893, des Vertrages zwischen dem Reich und Portugal vom 30. Dezember 1886, sowie auf Grund eines Notenwechsels zwischen dem General-Administrator des Kongostaates und dem Auswärtigen Amte vom 1. bezw. 25. August 1885 folgende Grenzen:

Im Norden gegen Britisch-Ostafrika bildet die Grenze eine Linie, die an der Küste vom Nordufer der Mündung des Umbaflusses ihren Ausgang nimmt und darauf in gerader Richtung zum Südufer des Jipisees läuft. Dem Ostufer des Sees entlang- und um das Nordufer desselben herumführend überschreitet die Linie darauf den Fluss Lumi und schneidet den Dschalasee in zwei gleiche Teile. Von hier wird die Linie an dem nördlichen Abhang

der Bergkette des Kilima-Ndscharo entlang in einem Halbkreise herumgeführt, läuft dann in gerader Richtung weiter bis zu dem Punkte am Ostufer des Victoria-Nyansasees, der vom ersten Grad südlicher Breite getroffen wird, um auf dem genannten Breitengrade den See zu überschreiten, demselben bis zum Schnittpunkt dieses mit dem 30° östlicher Länge folgend. Von hier geht die Linie, die Grenze zum Kongostaat bildend, in gerader Richtung zur Nordspitze des Kivusees, der zu seinem grössten Teil einschliesslich der Insel Kwijwi in die deutsche Interessensphäre fallt,[1]) von der Südspitze des Sees weiter dem Russisi entlang bis zur Nordspitze des Tanganikasees, dessen Ostufer entlang bis zu dem Orte Kipwa, nahezu an dem Südende des Sees. Von dort zieht sich die Linie, Deutsch-Ostafrika gegen Britisch-Centralafrika abgrenzend, wellenförmig bis zur Mündung des Songweflusses in den Nyassasee, setzt sich längs des West-, Nord- und Ostufers des Sees fort, bis sie auf die portugiesischen Besitzungen trifft. Von diesem noch nicht näher bestimmten Punkt läuft die Grenze in gerader Linie bis zur Mündung des M'sinjeflusses in den Romuva und weiter diesem entlang bis zu dessen Ausfluss in den indischen Ozean.

Prüfen wir nun die rechtlichen Titel, auf Grund deren das Schutzgebiet erworben ist, so sind zwei Arten zu unterscheiden:

[1]) Nach den neuesten kartographischen Darstellungen. Die älteren Karten lassen den Kivusee ganz ausserhalb der deutschen Interessensphäre liegen. Die Grenze ist jedoch in dieser Gegend noch nicht genau festgestellt, doch sind die Arbeiten der Grenzregulierungskommission nahezu beendet. — Überhaupt stehen die Grenzen unseres ostafrikanischen Schutzgebietes noch durchaus nicht fest, wie denn augenblicklich schon zum zweiten Male nach kurzer Zwischenzeit eine gemischte Kommission in Tätigkeit tritt, um das letzte unbekannte Stück am Viktoriasee international zu regeln; es handelt sich um die Feststellung der Grenze gegenüber Uganda (englisch).

Der Rechtstitel des vom Sultan von Zanzibar erworbenen Küstenstriches bildet der völkerrechtliche Vertrag zwischen diesem und dem Deutschen Reich; ein solcher konnte geschlossen werden, da die Souveränität des Sultans ausdrücklich von Frankreich, England und dem Deutschen Reich anerkannt war. Das Deutsche Reich erscheint also in dem betreffenden Küstenstrich als Rechtsnachfolger des Sultans von Zanzibar, und zwar ist es auf Grund der 1890 erfolgten entgeltlichen Abtretung, eines Kaufs, in dessen Hoheitsrechte eingetreten.

Während dieser Teil des Schutzgebietes direkt vom Reich erworben ist, sind die anderen Erwerbungen von einer privaten Gesellschaft ausgegangen. Diese hat mit den einheimischen Sultanen Verträge abgeschlossen, in welchen dieselben ihr Land mit allen Hoheitsrechten an die Gesellschaft abtraten. Doch bilden diese Verträge keinen Rechtstitel für den Erwerb, sie sind nicht völkerrechtlicher Natur, denn von einem Zusammenschluss zu einem Staat kann bei diesen Völkerschaften nicht die Rede sein; es herrschen dort höchstens primitive patriarchalische Zustände. Als Erwerbstitel bleibt daher nur die völkerrechtliche Okkupation übrig. Nun ist aber bereits weiter oben[1]) dargelegt, dass private Personen oder Gesellschaften nicht Subjekt einer völkerrechtlichen Okkupation sein können. Es ist vielmehr folgendermassen zu konstruieren: Die genannte Gesellschaft hat als negotiorum gestor für das Deutsche Reich gehandelt. Mit Erteilung des Schutzbriefes, d. h. der Genehmigung der von der Gesellschaft vorgenommenen Handlungen, hat das Reich Souveränitätsrechte über das erworbene Gebiet erlangt.[2]) Vor Erteilung war dasselbe im völkerrechtlichen Sinne herrenlos geblieben, denn da eine Okku-

[1]) Vergl. oben, S. 26 ff.

[2]) G. Meyer's Ansicht, die Gesellschaft selbst habe Hoheitsrechte erworben, kann nicht als richtig bezeichnet werden, da eine private Gesellschaft, wie wir oben S. 26 ff. ausgeführt haben, nicht

pation durch eine private Gesellschaft nicht möglich ist, konnte diese durch Verträge nicht mehr Rechte erwerben, als tatsächlich vorher vorhanden waren.

Von diesem ca. 941 100 qkm[1]) umfassenden Gebiet steht jedoch nur ein kleiner Teil in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Reiche, ist also Schutzgebiet (Kolonie), und zwar nur die im Schutzbrief von 1885 genannten Länder, sowie der vom Sultan von Zanzibar an das Deutsche Reich abgetretene Küstenstrich einschliesslich der Insel Mafia. Alles übrige kann nur als Interessensphäre bezeichnet werden, auch diejenigen Gebiete, welche die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft durch Verträge mit den eingeborenen Sultanen oder Häuptlingen erworben hat; denn für diese hat die Gesellschaft keinen Schutzbrief erhalten. Auch bezieht sich der Vertrag vom 20. November 1890, wodurch das Reich selbst die Verwaltung übernahm, nicht auf diese Gebiete.[2])

Kaiser-Wilhelms-Land und Bismarck-Archipel.[3])

Schon seit den sechziger Jahren bestanden auf verschiedenen Inseln der Südsee deutsche Handelsnieder-

durch Okkupation Hoheitsrechte erwerben kann; das Reich hat die ihm zustehenden Hoheitsrechte der Gesellschaft nur zur Ausübung überlassen.

[1]) Also fast noch einmal so gross als das Deutsche Reich.

[2]) Deutsch-Ostafrika bildet also ein vorzügliches Beispiel für die Widerlegung der Zornschen Ansicht, dass ein rechtlicher Unterschied zwischen Kolonie und Interessensphäre nicht bestehe, sondern nur ein tatsächlicher. Eine tatsächliche Unterscheidung kann hier nicht scharf durchgeführt werden, denn auch in der Interessensphäre ist schon der Anfang zu einer effektiven Inbesitznahme erfolgt.

[3]) Charpentier, a. a. O., S. 7 f., 35 ff. — Stengel, a. a. O., 1895) S. 567 ff. — G. Meyer, a. a. O., S. 23 ff. — Laband,

lassungen, zu deren Schutz zweimal Handels- und Freundschaftsverträge mit den eingeborenen Häuptlingen geschlossen waren. Die bedeutendsten dieser Handelsniederlassungen gehörten den Hamburger Firmen Godeffroy und Hernsheim. Im Frühjahr 1884 hatte sich dann eine Kolonialgesellschaft unter Führung der Berliner Bankiers von Hansemann und von Bleichröder zu dem Zwecke gebildet, Landerwerbungen auf Neu-Guinea und anderen Inseln der Südsee zu machen; gleichzeitig wurde der Schutz des Reiches für diese Erwerbungen nachgesucht. Es wurde ein mit den australischen Verhältnissen vertrauter Reisender, Dr. Finsch, ausgesandt, der an verschiedenen Punkten Neu-Guineas Land erwarb. Kurz nach diesem langten deutsche Kriegsschiffe vor Neu-Guinea an, die hier, wie in den benachbarten Archipelen überall da, wo deutsche Niederlassungen bereits bestanden oder in Ausführung begriffen waren, zum Zeichen der Besitzergreifung die deutsche Flagge hissten. Die erste Flaggenhissung erfolgte am 17. Oktober 1884 im Konstantinhafen. Von dieser erfolgten Besitzergreifung wurde im Dezember 1884 den europäischen Kabinetten Mitteilung gemacht.

Die von England und Australien erhobenen Schwierigkeiten, welch' letzteres die Monroe-Doktrin auf Australien auszudehnen suchte, wurden auf diplomatischem Wege erledigt. Die Südgrenze von Deutsch-Neu-Guinea gegen die britischen Besitzungen wurde durch Notenwechsel der beiden Regierungen vom 25. und 29. April 1885 festgelegt, und am 10. April 1886 erfolgte die Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphäre im westlichen Stillen Ozean. — Mit Frankreich war schon am 24. Dezember 1885 eine Vereinbarung in betreff der Abgrenzung

a. a. O., Bd. II, S. 265 ff. — Gareis, a. a. O., S. 204 ff. — Fitzner, a. a. O., Bd. II, S. 1 ff. — Krieger: Das Schutzgebiet Neu-Guinea (in der Deutschen Kolonialzeitung, 1899, S. 144 f.).

der deutschen und französischen Besitzungen in der Südsee zu stande gekommen. — Als Grenze gegen den holländischen Besitz auf Neu-Guinea wurde der 141° östlicher Länge bestimmt.[1])

Der oben erwähnten Kolonialgesellschaft, die den Namen »Neu-Guinea-Kompagnie« angenommen hatte, waren die »Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln«, die aus der Firma J. C. Godeffroy hervorgegangen war, und das Hamburger Haus Robertson & Hernsheim beigetreten. Ihr wurde am 17. Mai 1885 ein kaiserlicher Schutzbrief[2]) verliehen, der die Kompagnie zur Ausübung von Hoheitsrechten über den nicht unter englischer und niederländischer Oberhoheit stehenden Teil von Neu-Guinea, der den Namen »Kaiser-Wilhelms-Land« erhielt, über die dieser Küste vorgelagerten Inseln, sowie über alle nordöstlich von Neu-Guinea zwischen dem Äquator und dem 8° südlicher Breite und zwischen dem 141° und 154° östlicher Länge gelegenen Inseln, dem sogenannten »Bismarck-Archipel« berechtigte. Die grössten dieser Inseln sind: Neu-Pommern, Neu-Mecklenburg, Neu-Hannover und die Admiralitätsgruppe.

Im folgenden Jahre wurden drei zu der Gruppe der Salomon-Inseln gehörende Inseln, nämlich Bongainville, Choiseul und Isabell[3]) von der Neu-Guinea-Kompagnie in Besitz genommen und darauf durch ein Kriegsschiff unter deutschen Schutz gestellt. Für diese Inseln wurde der Kompagnie am 13. Dezember 1886 ein neuer kaiserlicher Schutzbrief erteilt, durch den die Bestimmungen

[1]) Eine neue Grenzberichtigung ist jedoch dringend nötig, da die rein theoretisch nach Längen- und Breitengraden vereinbarten Grenzen vollständig unzulänglich sind, und besonders in den letzten Jahren zu Grenzstreitigkeiten mit den Engländern, deren Übergriffe zurückgewiesen werden mussten, geführt haben.

[2]) Abgedruckt bei Stengel, a. a. O., 1887, S. 569 ff.

[3]) Letztere beiden wurden in dem Samoa-Abkommen von 1899 an England abgetreten.

des Schutzbriefes[1]) vom 17. Mai 1885 auf dies Gebiet ausgedehnt wurde.

Die Erwerbsakte hinsichtlich dieses Schutzgebietes unterscheiden sich von denen der bisher erwähnten dadurch, dass keinerlei Verträge mit den Eingeborenen abgeschlossen sind. Dies liegt daran, weil die Bevölkerung in den Südsee-Ländern wild und ohne jede Spur staatenähnlicher Organisation ist. Der Rechtstitel für die Schutzherrschaft des Reiches beruht also auf der völkerrechtlichen Okkupation und zwar fungiert als Subjekt derselben das Reich, nicht aber hat, wie G. Meyer[2]) behauptet, die Neu-Guinea-Kompagnie Hoheitsrechte erworben, diese darauf an das Reich abgetreten und von diesem durch Verleihung des kaiserlichen Schutzbriefes wieder zurückempfangen. Die von Dr. Finsch vorgenommenen Landerwerbungen sind rein privatrechtlicher Natur; in betreff der Erwerbung der 3 Inseln der Salomon-Gruppe jedoch handelte die Neu-Guinea-Kompagnie als negotiorum gestor.

Ebenso wie in Ostafrika stellte es sich auch hier bald heraus, dass die Kompagnie den Schwierigkeiten der Verwaltung nicht gewachsen war. So kam denn am 7. Oktober 1898 zwischen dieser und dem Reiche ein Vertrag zu stande, in welchem die Kompagnie gegen eine Entschädigung von 4 Millionen Mark und einen Landsitz von 50000 Hektar auf alle in den beiden Schutzbriefen ihr verliehenen Rechte verzichtete. Die Uebernahme der Landeshoheit durch das Deutsche Reich erfolgte am 1. April 1899. An der Spitze der Verwaltung steht seitdem ein kaiserlicher Gouverneur, der seinen Sitz in Herbertshöhe auf der Insel Neu-Pommern hat. Das Gebiet ist in zwei Verwaltungsbezirke geteilt, einem östlichen, dem Bismarck-Archipel und die

[1]) Abgedruckt bei Stengel, 1887, S, 571.

[2]) a. a. O. S. 152.

Salomons-Inseln umfassend, und einem westlichen, bestehend aus dem Kaiser-Wilhelmsland.

Die Marschall-Inseln.[1]

Zum Schutze des deutschen Handels in der Südsee war schon im Jahre 1878 der Hafen der Insel Jaluit als Kohlenstation durch Vertrag mit den dortigen Häuptlingen erworben. Eine offizielle Besitzergreifung erfolgte jedoch erst am 15. Oktober 1885, indem durch den Kommandanten des Nautilus und dem deutschen Konsul Hernsheim mit König Rabua und den bedeutendsten Häuptlingen der Ralick-Kette zu Jaluit ein Vertrag abgeschlossen und gleichzeitig die deutsche Flagge gehisst wurde. Weitere Verträge und Flaggenhissungen folgten im Laufe desselben Monats.

Doch begründen auch hier diese Verträge kein Protektoratsverhältnis im völkerrechtlichen Sinne, vielmehr haben dieselben gleichen Inhalt und gleiche rechtliche Bedeutung, wie die in den afrikanischen Schutzgebieten mit den Eingeborenen geschlossenen Verträge. Der Rechtstitel ist also auch hier die völkerrechtliche Okkupation.

Die Abgrenzung dieses Schutzgebietes ist durch die schon erwähnten Vereinbarungen mit Frankreich am 24. Dezember 1885 und mit Grossbritannien am 10. April 1886 erfolgt.

Den Handel auf diesen Inseln beherrscht die »Jaluit-Gesellschaft«, die sich aus der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln und der Firma Robertson & Hernsheim gebildet hat.

---

[1]) Stange, a. a. O. 1895, S. 573 f. — G. Meyer, a. a. O., S. 26 f. — Laband, a. a. O. Bd. II, S. 267 f. — Gareis, a. a. O. 214 ff. — Fitzner, a. a. O. Bd. II., S. 89 ff.

Diese Gesellschaft ist als Aktien-Gesellschaft am 21. Dezember 1887 mit dem Sitz in Hamburg gegründet und hat durch Vertrag vom 24. Januar 1888 die Kosten der gesamten Verwaltung des Schutzgebietes übernommen. Die Hoheitsrechte übt jedoch ein kaiserlicher Landeshauptmann im Namen des Reiches, nicht im Namen der Jaluit-Gesellschaft aus. Die genannte Gesellschaft hat nur einen Einfluss auf die Besteuerung und beratende Stimme bei Erlass von Gesetzen und Verordnungen, welche die Verwaltung dieses Schutzgebietes betreffen.

Die Karolinen-, Palau- und Marianen-Inseln.[1])

Erst im Jahre 1899 sind die nördlich von Neu-Guinea und dem Bismarck-Archipel gelegenen Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen durch einen Staatsvertrag mit Spanien in den Besitz des Deutschen Reiches gelangt. Spanien trat durch Vertrag[2]) vom 12. Februar bezw. 30. Juni 1899 die drei genannten Inselgruppen, mit Ausnahme der Insel Guam, die die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika schon in Besitz genommen hatten, gegen eine Geldentschädigung von 25 Millionen Pesetas an das Reich ab. Das Deutsche Reich besitzt also diese Inseln als Rechtsnachfolger Spaniens und zwar auf Grund einer entgeltlichen Abtretung — des Kaufs.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 18. Juli 1899 wurden dann diese Inseln zum deutschen Schutzgebiete erklärt. Dasselbe ist fürs erste dem Gouverneur von Neu-Guinea unterstellt und in 3 Verwaltungsbezirke geteilt.

[1]) Stengel, a. a. O. 1901, S. 16. — Laband, a. a. O. Bd. II, S. 269. — Gareis, a. a. O., S. 211 ff. — Fitzner, a. a. O., Bd. II, S. 1 ff, S. 70 ff.

[2]) Abgedruckt in der Deutschen Kolonial-Zeitung 1899, S. 240f.

Am 6. und 7. März 1901 wurden auch die südlich der Palaugruppe gelegenen 3 kleinen Inseln Sousorol, Perl und Merir in deutschen Besitz genommen.

Aber schon vorher, wenn auch nur kurze Zeit, hat die deutsche Flagge über der Insel Yap geweht.

Wir kommen somit auf den bekannten Karolinen-Streitfall, bei dem das Deutsche Reich sich einem Schiedspruche unterwerfen musste, da es ihm damals noch an einer genügend starken Flotte fehlte, um seine Ansprüche mit mehr Nachdruck geltend machen zu können.

Dieser Streitfall zeigt deutlich das Aufeinanderplatzen der modernen mit der alten Anschauungsweise in betreff einer gültigen Okkupation. Der Tatbestand ist kurz zusammengefasst ungefähr folgender:

Am 25. August 1884 war das deutsche Kanonenboot »Iltis« in den Hafen der Insel Yap eingelaufen. Sofort wurde ein Detachement gelandet und auf der Faktorei von Robertson & Hernsheim nach Verlesung einer kaiserlichen Proklamation seitens des Befehlshabers der »Iltis«, Kapitänleutnant Hofmeier, die deutsche Flagge gehisst und das Protektorat des Deutschen Reiches über alle Inseln zwischen dem Äquator und dem 11° nördlicher Breite, sowie zwischen dem 133° und 164° östlicher Länge feierlichst proklamiert.

Gegen diese Behandlung der Karolinen als völkerrechtlich herrenloses Gebiet protestierte jedoch Spanien und erklärte, berechtigte Ansprüche auf dieses Inselgebiet zu haben. Diese stützte es einmal auf das Entdeckungsrecht — im Jahre 1686 entdeckte der spanische Schiffer Francisco Leskano eine grosse Insel, die er zu Ehren des damals regierenden Königs Karl II. »Carolina« nannte, während die Inselgruppe der Marianen nach Donna Maria d'Austria, Gemahlin Philipp IV., benannt wurde — sodann auf die Bulle des Papstes Alexander IV., durch welche die Karolinen-Inselnden Spaniern zugesprochen worden seien;

ferner auf die ersten im Jahre 1710 von spanischen Jesuiten ausgegangenen Versuche der Christianisierung und Kultivierung der Inseln, die jedoch misslangen.

Diese Ansprüche Spaniens auf die Souveränität über die ganze Inselgruppe konnte die deutsche Reichsregierung jedoch als berechtigt nicht anerkennen, da die alten Völkerrechtstitel der ersten Entdeckung und die Bestätigung kolonialer Erwerbungen durch den römischen Primat seit Jahrhunderten hinfällig geworden seien.[1]) Der Tod des Papstes Alexander IV. sei zudem schon im Jahre 1503 erfolgt, also vor der Entdeckung der Karolinen. Ferner habe die spanische Regierung niemals zu erkennen gegeben, dass sie gewillt sei, Souveränitätsrechte über die Inseln auszuüben; vielmehr sei seit der ersten Entdeckung keine spanische Behörde oder Garnison auf den Inseln vorhanden gewesen.[2]) Ganz besonders gegen die jetzt von spanischer Seite erhobenen Ansprüche spreche aber der Umstand, dass, als die Deutsche wie die Grossbritannische Regierung im Jahre 1875 amtlich erklärt hätten, eine Soveränität Spaniens über die Karolinen und Palau-Inseln nicht anzuerkennen, die spanische Regierung diesen formellen Protest der beiden einzigen mit den Inseln Handel treibenden Staaten ohne Erwiderung entgegengenommen habe.

Beide Parteien führten noch eine Reihe weiterer Momente an, welche die Richtigkeit der von ihnen vertretenen Behauptungen beweisen sollten, deren Erwähnung hier jedoch zu weit führen würde.

Der prinzipielle Gegensatz bestand darin, dass das Deutsche Reich nur die von der modernen Völkerrechts-

---

[1]) Vergl. die Note des Fürsten Bismarck vom 1. Okt. 1884; mitgeteilt von Lentner, a. a. O., S. 124 ff.

[2]) Vergl. dazu Bluntschli, a. a. O., § 281· Ein Staat verletzt daher das Völkerrecht nicht, wenn er sich einer Gegend bemächtigt, welche nur angeblich und scheinbar von einem anderen Staate früher in Besitz genommen worden ist.

Wissenschaft anerkannten Titel einer Okkupation, wie sie gerade zu derselben Zeit in der Berliner Konferenz festgelegt waren, forderte; während Spanien sich darauf berief, dass die zu Berlin vereinbarten Regeln nicht rückwirkend sein könnten, daher bezüglich der Karolinen als alte koloniale Erwerbung auch die Grundsätze des alten Völkerrechts die massgebenden seien.

Auf den Vorschlag der deutschen Regierung wurde Papst Leo XIII. gebeten, das Schiedsamt in diesem deutsch-spanischen Streite zu übernehmen. Der am 22. Oktober 1885 ergangene, vom Staatssekretär Kardinal Jacobini gezeichnete Vermittelungsvorschlag des Papstes ging dahin, die Souveränität Spaniens über die Karolinen und Palau-Inseln anzuerkennen. Um diese Souveränität jedoch wirksam zu machen, sollte sich Spanien verpflichten, auf der genannten Inselgruppe sobald wie möglich eine geordnete Verwaltung einzurichten mit einer Macht, welche stark genug sei, um die Ordnung und die erworbenen Rechte zu gewährleisten.[1] — Dafür sollte Spanien dem Deutschen Reiche volle Freiheit des Handels, der Schiffahrt und der Fischerei gewähren, wie auch das Recht, daselbst eine Schiffs- und Kohlenstation zu errichten, und auf diesen Inseln Plantagen anzulegen, und landwirtschaftliche Niederlassungen in derselben Weise wie spanische Untertanen zu errichten.

Auf Grund dieses Vorschlags, der in unparteiischer Weise zwischen der alten und modernen Völkerrechtsanschauung zu vermitteln suchte, kam dann das am 17. Dezember 1885 von den Gesandten beider Staaten in Rom unterzeichnete Protokoll zu stande, in welchem das Deutsche Reich die spanische Oberhoheit über die Karolinen- und Palau-Inseln zwischen dem Äquator und

[1]) Der alte Völkerrechtstitel der »Entdeckung« wurde also für das Bestehen der spanischen Souveränität für genügend erachtet, doch wurde aber auch eine faktische Ausübung derselben gemäss der modernen Völkerrechtsanschauung verlangt.

dem 11° nördlicher Breite, sowie zwischen dem 133° und 164° östlicher Länge formell anerkannte. Dafür gewährte Spanien dem Reich die ausgedehnteste Handelsfreiheit und das Recht, dort eine Schiffstation zu errichten.

Kiautschou.[1])

Um den Verhandlungen, die das Deutsche Reich mit China wegen Erlangung einer Genugtuung für die erfolgte Schädigung deutscher Missionare im Jahre 1897 zu führen genötigt war, grösseren Nachdruck zu verleihen, besetzten am 15. November 1897 deutsche Marinetruppen das an der Kiautschoubucht (Süd-Schantung) gelegene Tsingtau. Am 6. März 1898 wurde dann in Peking ein Vertrag unterzeichnet, auf Grund dessen China die Kiautschoubucht, deren Uferrand, die nördlich und südlich vor dem Eingange der Bucht liegenden Landzungen an das Deutsche Reich vorläufig auf 99 Jahre pachtweise abtrat. Zugleich verzichtete die chinesische Regierung darauf, in dem verpachteten Gebiet während der Pachtdauer Hoheitsrechte auszuüben, und übertrug die Ausübung derselben dem Deutschen Reiche. Ferner verpflichtete sich China, in einem Umkreise von 50 km um die Bucht von Kiautschou keine Massnahmen oder Anordnungen ohne Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen, und den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit[2]) zu gestatten. Doch hat sich der Kaiser

---

[1]) Stengel, a. a. O., 1901, S. 17 f. u. 22 f. — Laband, a. a. O., Bd. II, S. 268 f. — Gareis, a. a. O., S. 217 ff. — Fitzner, a.a.O., Bd. II, S. 131 ff. — Rehm, a.a.O., S. 82 ff. — Rivier, a. a. O., S. 175. — Jellinek: Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous (in der Deutschen Juristenzeitung, 1898, S. 253 ff.).

[2]) d. h. natürlich nur während der Pachtdauer und nicht, wie Rehm S. 82, Anm. 5, sagt: »auf unbestimmte Zeit«.

von China alle Rechte der Souveränität in dieser Zone vorbehalten.

Über die rechtliche Natur dieses Staatsvertrages begegnet man in der Litteratur verschiedenen Auffassungen.

Dass keine Pacht im Sinne des Civilrechts vorliegt, ist, wie Laband noch ausdrücklich erwähnt, so zweifellos und klar, dass dies keiner Erörterung bedarf. Vielmehr liegt nach der herrschenden Ansicht, u. a. vertreten von Rivier und Stengel, denen wir hier uns anschliessen, der Fall einer »verschleierten Abtretung« vor.

Jellinek dagegen glaubt, dass der Typus der Pacht, wie ihn das englische Recht entwickelt hat, dem Vertrage zu Grunde gelegt wurde. China hätte das Pachtgebiet keineswegs an das deutsche Reich zediert; die chinesische Souveränität dauere fort, nur auf die Ausübung derselben hätte China zu Gunsten des Reiches verzichtet. Dies ergebe sich einmal aus dem Verbot der Veräusserung an eine dritte Macht, denn hätte das Reich die Souveränität über Kiautschou erworben, so wäre eine derartige Beschränkung der Disposition über das Gebiet nicht möglich. Freiheit der Verfügung über das Gebiet sei eine der wesentlichen Konsequenzen der Gebietshoheit. Ferner zeige die Fortdauer der chinesischen Souveränität ihre Wirkung bezüglich der in dem Pachtgebiet wohnenden Chinesen. Diese seien und blieben chinesische Untertanen, was nicht der Fall wäre, wenn China Kiautschou an das Reich zediert hätte. Die deutsche Regierung hätte sich nur verpflichtet, der im Pachtgebiet wohnenden chinesischen Bevölkerung, vorausgesetzt, dass sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhielte, jederzeit Schutz zu gewähren.

Ähnlicher Ansicht ist Rehm: Nach ihm kann keine Rede davon sein, dass das Deutsche Reich das an der Kiautschoubucht belegene Gebiet in seine Gebietshoheit brachte, und dieses Gebiet somit deutsches Gebiet wäre. Wohl sage der kaiserliche Erlass vom 27. April 1898,

das betreffende Gebiet sei »in deutschen Besitz übergegangen«, allein unter diesem Besitz sei nicht Besitz zu eigener Herrschaft, Eigenbesitz, sondern nur Besitz zur Ausübung fremder Herrschaft, Verwaltungs- und Nutzbesitz, zu verstehen, denn China habe keineswegs auf die Hoheitsrechte über dieses Gebiet selbst verzichtet, sondern deren Ausübung nur dem Reiche überlassen. Kiautschou sei also chinesisches Staatsgebiet verblieben. Damit stimme auch überein, dass das Reich ausdrücklich die Verpflichtung übernommen habe, die in dem überlassenen Gebiet verbleibende chinesische Bevölkerung zu beschützen. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn das Kiautschougebiet deutsches Staatsgebiet geworden wäre, denn damit wären die aus diesem Gebiet stammenden und dort wohnengebliebenen Chinesen von rechtswegen deutsche Untertanen geworden; so seien sie aber chinesische geblieben. Somit läge bei diesem Schutzgebiet nicht, wie bei den übrigen deutschen Schutzgebieten, ein staatsrechtliches, sondern nur ein völkerrechtliches Verhältnis zum Reich vor; Kiautschou sei völkerrechtliche Pertinenz, nicht Nebenstaat, aber völkerrechtliches Nebenland des Deutschen Reiches.

Laband vergleicht das Recht Chinas auf Kiautschou mit dem Recht Schwedens auf Wismar; ob das Besitzrecht als Pacht oder Pfandschaft bezeichnet werde, mache keinen Unterschied; in beiden Fällen stehe ihm lediglich ein Heimfallsrecht gegen gewisse Zahlungen gegenüber. Also auch Laband nimmt den Pachtvertrag wörtlich; er nennt das Recht des Kaisers von China ein nudum ius, welches nicht in der Geltendmachung irgend eines Hoheitsrechtes, sondern allein in dem Anspruch auf Wiedererlangung des Gebietes nach Ablauf der sogenannten Pachtzeit bestehe.

Dass dieser sogenannte Pachtvertrag jedoch nicht wörtlich zu nehmen ist, vielmehr tatsächlich eine Abtretung des genannten Gebietes vorliegt, ergibt sich

schon aus dem Wortlaut des Artikels 2 des Vertrages, der besagt: China überlässt dem Deutschen Reich das Kiautschougebiet »in der Absicht, den berechtigten Wunsch Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu erfüllen, dass Deutschland gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste inne haben möge für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben, sowie für sonstige dazu gehörige Einrichtungen«. Das Deutsche Reich soll also den übrigen Mächten, besonders England und Russland, die schon seit längerer Zeit an der chinesischen Küste festen Fuss gefasst hatten, gleichgestellt werden. Dies wäre aber nicht der Fall, wenn das Reich Kiautschou nur pachtweise auf 99 Jahre erhalten hätte, während an England Hongkong und an Russland Port Arthur definitiv abgetreten worden sind. — Auch aus dem Worte »vorläufig« auf 99 Jahre erhellt, dass beide Mächte von vornherein eine noch längere Überlassung des Gebietes im Auge hatten.

Dass kein Pachtverhältnis vorliegt, ergibt sich ferner aus den Bedenken, die im Jahre 1888 geltend gemacht wurden, als von einigen Seiten der Vorschlag erfolgte, das Reich als solches, und nicht die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, solle den Küstenstrich an der ostafrikanischen Küste vom Sultan von Zanzibar pachten. Wenn man damals diesem Vorschlag entgegenhielt, dass der Deutsche Kaiser nicht wohl als Pächter eines Sultans von Zanzibar fungieren könne, so kann hier ebenfalls eingewandt werden, dass es nicht ganz der Stellung des Deutschen Kaisers entspricht, Pächter eines Kaisers von China zu sein.

Gegen das Bestehen eines Pachtverhältnisses aber spricht ganz besonders, dass in dem Allerhöchsten Erlass vom 27. April 1898 betreffs Erklärung Kiautschous zum deutschen Schutzgebiet ganz ohne Einschränkung gesagt ist, dass auf Grund des in Peking geschlossenen Vertrages

das in demselben näher bezeichnete Gebiet in deutschen Besitz übergegangen ist, und daher hiermit unter kaiserlichen Schutz gestellt wird.[1]) Sodann auch ferner der Umstand, dass dieser Allerhöchste Erlass wohl im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde, der Pachtvertrag jedoch nicht, sondern nur im Reichsanzeiger abgedruckt ist.

Es muss daher gesagt werden, dass in der Verpachtung Kiautschous auf längere Zeit, auf vorläufig 99 Jahre — also beinahe auf unbestimmte Zeit — eine tatsächliche Abtretung dieses Gebietes liegt, besonders da[2]) China sämtliche Hoheitsrechte über das Gebiet dem Deutschen Reich überlassen hat, ohne sich selbst nur formell die Souveränität über dasselbe zu wahren, wie dies bezüglich der Türkei über die Österreich-Ungarn zur Verwaltung überlassenen Provinzen Bosnien und Herzegowina in Artikel 25 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 geschehen ist.

Nur aus politischen Gründen, um das Prestige Chinas zu wahren, und um nicht schon jetzt eine allgemeine Aufteilung des chinesischen Reiches in Fluss zu bringen, haben die beiderseitigen Regierungen den Vertrag in die Form einer Pacht gekleidet.

Das Deutsche Reich besitzt also auf Grund dieser sogenannten verschleierten Abtretung die Souveränität über das »gepachtete« Gebiet, und zwar zu eigenem Recht.

Im Gegensatz zu dem eben erwähnten, in Artikel 3 des deutsch-chinesischen Vertrages näher bestimmten Gebiete, das, wie wir gesehen haben, in staatsrechtlicher Abhängigkeit zum Deutschen Reiche steht, ist die dasselbe umgebende Zone von 50 km nicht deutsches Schutzgebiet. Dieselbe gehört staats- und völkerrechtlich auch weiterhin zum chinesischen Reich; der Kaiser von China hat die ihm über dieses Gebiet zustehende Souveränität nicht aufgegeben. An demselben hat das Deutsche Reich

---

[1]) Die Ansicht Rehm's scheint uns zu gekünstelt.

[2]) Vergl. Stengel, a. a. O., 1901, S. 22 f.

nur bestimmte, weitreichende Rechte, die als Staatsdienstbarkeiten zu bezeichnen sind. — Die genannte Zone ist aber auch wesentlich verschieden von einer sogenannten Interessensphäre, da es sich nicht um ein völkerrechtlich herrenloses Land handelt, über welches das Reich, wann es ihm beliebt, seine Souveränität ausdehnen kann.

Die gesamte Verwaltung des Kiautschou-Schutzgebietes ist dem Reichs-Marineamt unterstellt. An der Spitze derselben steht ein kaiserlicher Seeoffizier mit dem Titel Gouverneur, der in Tsingtau seinen Sitz hat.

Deutsch-Samoa.[1]

Seit dem Jahre 1857 war das schon früher erwähnte Hamburger Haus J. C. Godeffroy auf Upolu tätig gewesen und hatte den grössten Teil dieser Insel in seinen Besitz gebracht.

Zum Schutze der deutschen Interessen hatte das Reich am 3. und 5. Juni 1877 zwei Konventionen und am 24. Januar 1879 einen Freundschaftsvertrag mit dem Königreich Samoa abgeschlossen. Laut letzterem sollen alle Rechtsnormen, welche die in Samoa ansässigen Deutschen zu befolgen, sowie alle Steuern und Abgaben, welche diese zu entrichten haben, von dem deutschen Konsul zusammen mit Beamten der Samoa-Regierung beraten werden; alle solche gemeinschaftlich vereinbarten Gesetze und Massnahmen sollen aber erst nach Bestätigung durch die deutsche Regierung in Kraft treten.

Gleiche Verträge hatten Grossbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen,

[1]) Stengel, a. a. O., 1901, S. 21 f. — Laband, a. a. O., Bd. II, S. 269 f., 276 f. — Gareis, a. a. O., S. 224 ff. — Fitzner, a. a. O., Bd. II, S. 109 ff. — Kusserow: »Zur Samoa-Frage« und »Die Lösung der Samoa-Frage«. (Aufsätze in der Deutschen Kolonialzeitung, 1899, S. 46, 54, 315, 403; S. 448 ff.).

so dass diesen drei Mächten volle Gleichberechtigung gewährt war.

Diese Ordnung der Dinge bewährte sich jedoch nicht. Vielmehr kam es zu mehrfachen Zerwürfnissen zwischen den drei genannten Mächten. Daher trafen diese durch die Generalakte der Samoa-Konferenz in Berlin vom 14. Juni 1889 eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung der von ihnen an den Samoainseln beanspruchten Rechte, die in der Hauptsache in einem gemeinschaftlichen Protektorate der drei beteiligten Staaten bestand. — Durch die Samoaakte wurden die Inseln für neutrales Gebiet erklärt und die Unabhängigkeit der samoanischen Regierung, sowie das Recht der Eingeborenen anerkannt, ihren Häuptling oder König selbst zu wählen und ihre Regierungsform in Gemässheit ihrer eigenen Gesetze und Gewohnheiten selbst zu bestimmen. Ferner wurden u. a. Bestimmungen getroffen über die Errichtung eines obersten Gerichtshofes und seiner Zuständigkeit, sowie über die von der samoanischen Regierung zu erhebenden Abgaben, Zölle und Steuern.

Wenn Laband nun auf Grund des Freundschaftsvertrages und der Bestimmungen der Samoaakte schliessen will, dass »Samoa nicht nur ein unabhängiges Gemeinwesen mit staatlicher Organisation, sondern als unabhängiger Staat in die Völkerrechtsgemeinschaft der zivilisierten Staaten aufgenommen war«, so kann m. E. diese Ansicht nicht als richtig bezeichnet werden. Vielmehr ist Laband entgegenzuhalten, dass derartige Verträge, die bald Freundschafts-, bald Schutzverträge genannt werden, auch mit Häuptlingen afrikanischer Stämme abgeschlossen sind, bei denen niemand eine Staatenbildung anerkennt, sondern auch nach Laband der Rechtsgrund der Schutzgewalt die völkerrechtliche Okkupation bildet. — Betrachtet man dann ferner die Bestimmungen der Samoaakte, so ergibt sich daraus, dass durch dieselbe die

Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Inseln eingehend geregelt wurden, dass die drei Vertragsmächte die Samoagruppe als herrenloses Gebiet ansahen. Um aber eine einseitige Okkupation durch einen Staat zu verhindern, erklärten sie die Inseln für neutral[1]) in dem Sinne, dass die drei Staaten ein gemeinschaftliches Protektorat über die Inselgruppe ausübten. Den Eingeborenen war nur in ihren inneren Verhältnissen eine gewisse Unabhängigkeit eingeräumt worden. Dass die Zustimmung der Regierung von Samoa zu den Bestimmungen der Generalakte für erforderlich erklärt war, kann nicht als ein Zeichen für den staatlichen Charakter von Samoa aufgefasst werden, denn es entspricht durchaus dem modernen Völkerrecht, sich bei Begründung einer Herrschaft über ein Gebiet die Zustimmung der Eingeborenen zu verschaffen.[2])

Mit dieser Auffassung steht es denn auch im Einklang, dass die Vertragsmächte, »nachdem die Kommissare der drei beteiligten Regierungen in ihrem Berichte vom 18. Juli 1899 die auf eingehender Prüfung der Sachlage begründete Ansicht ausgesprochen hatten, dass es unmöglich sein würde, den Unruhen und Missständen, von welchen die Samoainseln gegenwärtig heimgesucht würden, wirksam abzuhelfen, solange die Inseln der gemeinschaftlichen Verwaltung der drei Regierungen unterstellt blieben,[3])« durch einseitigen Akt das gemeinschaftliche Protektorat aufhoben und eine Aufteilung der Samoainseln vornahmen. Diese erfolgte durch das deutsch-englische Übereinkommen vom 14. November 1899 und den deutsch-englisch-amerikanischen Vertrag vom 2. Dezember 1899, auf Grund dessen das Deutsche Reich ausschliessliche Rechte auf die westlich vom 171° westlicher Länge ge-

[1]) Vergl. oben S. 32.

[2]) s. oben S. 31, Anm. 1.

[3]) Vergl. das britisch-deutsche Abkommen vom 14. November 1899, abgedruckt in der Deutschen Kolonialzeitung, 1899, S. 487.

legenen Inseln: Upolu, Manano, Apolima und Savaii erhielt, während an Amerika die östlich von diesem Grade gelegenen Inseln und an England die Tongainseln fielen.

Hierauf wurden die vier genannten Inseln durch Allerhöchsten Erlass vom 17. Februar 1900 unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt, und durch Verordnung vom gleichen Tage die Vorschriften des Freundschaftsvertrages vom 24. Januar 1876 ausser Anwendung gesetzt. Am 1. Mai 1900 erfolgte die Hissung der deutschen Flagge zu Apia, dem Haupthafen der Insel Upolu, unter gleichzeitiger Verkündung des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Februar 1900, betreffend die Erklärung des deutschen Schutzes über diese Inseln, und damit der Uebergang der Inseln in deutschen Besitz.

Wenn Stengel nun der Ansicht ist, dass das Deutsche Reich auf Grund der Abmachungen mit England und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die Souveränität über die vier Inseln der Samoa-Gruppe besitzt, so kann derselben hier nicht zugestimmt werden. Vielmehr bildet den Erwerbstitel die völkerrechtliche Okkupation. — Stengel sagt selbst, dass Samoa vor Erklärung des gemeinschaftlichen Protektorates als herrenloses Gebiet anzusehen sei, also muss es nach Aufhebung dieses Protektorates wieder zu einem solchen geworden sein. Im völkerrechtlichen Sinne herrenloses Gebiet wird aber nicht durch internationale Vereinbarungen, sondern durch tatsächliche Inbesitznahme erworben. Die Aufteilung der Samoa-Gruppe ist so aufzufassen, dass Grossbritannien und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sich verpflichten, der deutschen Regierung völlig freie Hand auf den genannten 4 Inseln zu lassen. Das Deutsche Reich besitzt also erst auf Grund der dem Vertrage folgenden tatsächlichen Okkupation die Souveränität über die vier Inseln der Samoa-Gruppe.

An der Spitze der Verwaltung steht ein kaiserlicher Gouverneur; die Gerichtsbarkeit wird durch kaiserliche

Richter ausgeübt. Sonst ist den Samoanern jedoch eine weitgehende Selbstverwaltung eingeräumt. Das Schutzgebiet ist in 11 Distrikte eingeteilt, die von 11 Häuptlingen verwaltet werden; über diesen steht ein Oberhäuptling.

Sämtliche deutsche Schutzgebiete sind also in völkerrechtlich gültiger Weise erworben worden.

Dasselbe gilt in staatsrechtlicher Beziehung. Das Reich hat durch sein hierzu verfassungsmässig bestimmtes Organ, den Kaiser, von den betreffenden Gebieten Besitz ergriffen. Der Kaiser, der laut Art. 11 der Reichsverfassung das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat, war berechtigt, die zur Erwerbung der Schutzgebiete erforderlichen Akte vorzunehmen bezw. vornehmen zu lassen und zwar selbständig ohne Mitwirkung des Bundesrates und des Reichstages.

Die bei den afrikanischen Schutzgebieten sich findenden sog. Interessensphären sind rechtlich noch keine Schutzgebiete, vielmehr stehen dieselben nur in politischer Abhängigkeit zum Deutschen Reiche. Doch kann der Reichskanzler laut kaiserlicher Verordnung vom 2. Mai 1894 für solche innerhalb der deutschen Interessensphären gelegene, zum deutschen Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluss der deutschen Verwaltung deren Vereinigung mit dem deutschen Schutzgebiete angezeigt erscheinen lasse, die hierzu erforderlichen Anordnungen in betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtsprechung nach Massgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften treffen.[1])

---

[1]) Ueber diese Verordnung vergl. Laband, a. a. O., Bd. II S. 271. — Rehm, a. a. O., S. 84 — Stengel, a. a. O. 1895, S. 669 f. — Zorn, a. a. O., Bd. I, S. 568.

Diese Verordnung wäre also überflüssig, wenn man wie Zorn, einen rechtlichen Unterschied zwischen Schutzgebiet und Interessensphäre nicht anerkennen will.

Anhang.

I. Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885.

Kap. 6.

»Erklärung betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzerwerbungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden«.

Art. 34: Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches ausserhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatarmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenen Falles ihre Reklamationen geltend zu machen.

Art. 35: Die Signatarmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenen Falles die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.

II. Projet de déclaration internationale relative aux occupations de territoires.

Art. 1: L'occupation d'un territoire à titre de souveraineté ne pourra être reconnue comme effective que si elle réunit les conditions suivantes:

1. La prise de possession d'un territoire enfermé dans certaines limites, faites au nom du Gouvernement;

2. La notification officielle de la prise de possession. La prise de possession s'accomplit par l'établissement d'un pouvoir local responsable, pourvu de moyens suffisants pour maintenir l'ordre et pour assurer l'exercice régulier de son autorité dans les limites du territoire occupé. Ces moyens pourront être empruntés à des institutions existantes dans le pays occupé.

La notification de la prise de prossession se fait, soit par la publication dans la forme qui, dans chaque Etat, est en usage pour la notification des actes officiels, soit par la voie diplomatique. Elle contiendra la détermination approximative des limites du territoire occupé.

Art. 2: Les règles énoncées dans l'article ci-dessus sont applicable au cas òv une puissance, sans assumer l'entière souveraineté d'un territoire et tout en maintenant avec ov sans restrictions l'autonomie administrative indigène, placerait ce territoire sous son protectorat.

Art. 3: Si la prise de possession donnait lieu à de réclamations fondées sur des titres anterieurs, et si la procédure diplomatique ordinaire n'amenait pas une entente entre les parties intéressés, celles-ci feraient appel, soit aux bons offices, soit à la médiation, soit à l'arbitrage d'une ou plusieurs tierces puissances.

Art. 4: Sont proscrites, toute guerre d'extermination des tribus indigènes, toutes rigueurs inutiles, toutes tortures, même à titre de répressailles.

Art. 5: Dans les territoires visés par la présente déclaration, l'autorité respectera ov fera respecter tous

les droits, notamment la propriéte privée, tant indigène qu'étrangère, tant individuelle que collective.

Art. 6: Ladite autorité a le devoir de veiller à la conservation des populations indigènes, à leur éducation et à l'amélioration de leurs conditions morales et matérielles.

Elle favorisera et protégera, sans distinction de nationalité, toutes les institutions et entreprises particulières créées et organisées à ces fins, sous la réserve que les intérêts politiques de l'État occupant au protecteur ne seront point compromis ou menacés par l'action ou par les tendances de ces institutions et entreprises.

Art. 7: La liberté de conscience est garantie aux indigènes comme aux nationaux et aux étrangers.

L'exercice de tous les cultes ne sera sovmis à aucune restriction ni entrave.

On proscrira, toutefois, les pratiques contraires aux lois de la morale et de l'humanité.

Art. 8: L'autorité préparera l'abolition de l'esclavage. L'achat ov l'emploi des esclaves pour le service domestique, par d'autres que par les indigènes, seront immédiatement interdits.

Art. 9: La traite sera interdite dans toute l'étandue des territoires visés par la présente déclaration.

Ces territoires ne pourront servir ni de marchés, ni de voie de transit pour la vente des esclaves, et les mesures les plus rigoureuses seront prises contre ceux qui se livreraient ov qui seraient intéressées à ce trafic.

On empêchera l'introduction et le commerce interieur des canques et autres instruments de supplice à l'usage des propriétaires d'esclavages.

Art. 10: Le débit des boissons fortes sera réglementé et contrôlé de façon à préserver les populations indigènes des maux résultant de leur abus.



